

Stadtgemeinde Horn

Rathausplatz 4

3580 Horn



P R O T O K O L L

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn
am Dienstag, 23. Juni 2026 um 19:00 Uhr im Stadtamt Horn, Großer Sitzungssaal

Anwesend:

Bgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG, ÖVP, Vorsitzender

Vbgm. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP

StR. Barbara STARK, ÖVP

StR. Maria VAN DYCK, ÖVP

StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP

StR. OV Manfred DANIEL, ÖVP

StR. Evelyn SCHMIDT, BEd, ÖVP

StR. Marco STEPAN, SPÖ

befangen bei TOP 3 lit. b

StR. BR Klemens KOFLER, FPÖ

GR DI Isabel MANG, BEd, ÖVP

GR OV Robert LOCHNER, ÖVP

GR Mag. Dr. Sabine ENGLMAIER, ÖVP

GR Shefqet BALAJ, ÖVP

befangen bei TOP 3 lit. b

GR Jutta RABL, ÖVP

GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP

befangen bei TOP 25 B lit. a

GR Claudia LANGER, ÖVP

GR Christian MAYER, ÖVP

GR Leonhard GARY, BEd, ÖVP

GR Johanna LEITHNER, SPÖ

GR Manfred COLLESELLI, SPÖ

GR Martin PICHLMAYER, SPÖ

GR Manuela FREITAG, SPÖ

GR Johann MOSER, FPÖ

GR Markus PFEIFFER, FPÖ

GR DI Heinz-Dieter SCHEWIG, GRÜNE

befangen bei TOP 17

GR Stephan SCHNEIDER, MBA, BA, NEOS

StADir. Dr. Matthias PITHAN, Schriftführer

StADir.-Stv. Mag. Petra ZACH, Schriftführerin

Entschuldigt:

GR Bettina SCHATNER, FPÖ

GR Ronald ZÖCHMEISTER, FPÖ

GR Walter KOGLER-STROMMER, GRÜNE

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. DI Reinhard Litschauer
SPÖ	StR. Marco Stepan
FPÖ	StR. BR Klemens Kofler
Die Grünen – Horn	GR DI Heinz-Dieter Schewig
NEOS	GR Stephan Schneider, MBA, BA

01. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 07. April 2026 (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde das Protokoll der Gemeinderatssitzung am 07. April 2026 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und eine Ausfertigung

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Stadtrat BR Klemens KOFLER (FPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat Stephan SCHNEIDER, MBA, BA (NEOS)

als jeweils zur Unterfertigung des Protokolls von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung per E-Mail am 14. April 2026 zur Verfügung gestellt.

Mit E-Mail vom 12. Juni 2026 wurde die Abänderung der Verordnung zum Tagesordnungspunkt 20 NEU „21. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – endgültige Beschlussfassung“ mitgeteilt, da ein Übertragungsfehler passiert ist.

§§ 2 und 3 lauten richtig:

§ 2

Weiters wird das Örtliche Entwicklungskonzept in der Katastralgemeinde Horn abgeändert. Diese Änderung wird als Neudarstellung ausgeführt.

§ 3

Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d bzw. 3 c der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2, idgF., als Schwarz-Rot-Darstellungen bzw. als Neudarstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass das abgeänderte Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates am 07. April 2026 als genehmigt gilt.

02. Grundangelegenheiten

02.01. Abschluss einer Vereinbarung über die Nutzung von Stellplätzen auf dem im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindlichen Grundstück Nr. 2160/2, EZ 32, KG 10027 Horn - Festgelände Horn (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 02.06.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Nr. 2160/2, EZ 32 KG 10027 Horn, ist basierend auf der nachstehenden Nutzungsvereinbarung samt grundbücherlich sicherzustellendem Dienstbarkeitsvertrag die Erweiterung des Parkplatzes um 102 weitere Stellplätze geplant. Diese sollen der NÖ Landesgesundheitsagentur zur zeitlich beschränkten, ausschließlichen Nutzung überlassen werden, weil aufgrund umfangreicher Bauarbeiten auf dem Areal des Landesklinikums Horn viele Stellplätze wegfallen, die insbesondere für die Mitarbeiter des Landesklinikums Horn verwendet werden.

Seitens der Stadtgemeinde Horn soll nur die Reinigung, der Winterdienst und die Parkraumüberwachung (in Bezug auf die Nutzung durch Berechtigte) übernommen werden, wobei Maßnahmen zur Instandsetzung oder Instandhaltung den Nutzungsberechtigten treffen.

Eine Ausschreibung zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Errichtung von ca. 102 Stellplätzen auf dem Festgelände ist bereits in Entsprechung der Vorgaben des Bundesvergabegesetzes erfolgt und soll die Vergabe in der Sitzung des Gemeinderates am 23. Juni 2026 beschlossen werden. Die Rechnung wird sodann direkt dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesundheitsstrategie, gelegt werden. Die geplante Fertigstellung der Parkflächen erfolgt bis voraussichtlich 31. Oktober 2026.

Antrag:

„Der Abschluss der nachstehenden Vereinbarung wird genehmigt:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem

Land Niederösterreich

vertreten durch die Abteilung Gesundheitshochbau (806),

***p.A. Amt der NÖ Landesregierung Landhausplatz 1
3109 St. Pölten***

und der

***NÖ Landesgesundheitsagentur, p.A. Landesklinikum Horn, Spitalgasse 10
3580 Horn***

sowie der

***Stadtgemeinde Horn Rathausplatz 4
3580 Horn***

andererseits wie folgt

1.

Die Stadtgemeinde Horn ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 32 KG 10027 Horn, Bezirksgericht Horn, mit dem Grundstück Nr. 2160/2, mit der Anschrift Kieselbreitengasse 32 bzw. Spitalgasse 32.

Das Land Niederösterreich ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2854 KG 10027 Horn, Bezirksgericht Horn, mit den Grundstücken Nr. 387/41, 393/3, 393/7 und 393/11, mit der Anschrift Gymnasiumstraße 12, Spitalgasse 12 bzw. Spitalgasse 10.

Die beiden Grundstücke liegen in unmittelbarer örtlicher Nähe.

Auf der Liegenschaft EZ 2854 KG 10027 Horn, Bezirksgericht Horn, mit den Grundstücken Nr. 387/41, 393/3, 393/7 und 393/11, mit der Anschrift Gymnasiumstraße 12, Spitalgasse 12 bzw. Spitalgasse 10 kommt es aufgrund umfangreicher Bauarbeiten zum Wegfall von Stellplätzen, die insbesondere für die Mitarbeiter des Landesklinikums Horn verwendet werden.

Auf der Liegenschaft EZ 32 KG 10027 Horn, Bezirksgericht Horn, mit dem Grundstück Nr. 2160/2, mit der Anschrift Kieselbreitengasse 32 bzw. Spitalgasse 32, auf welchem bereits eine Parkfläche besteht, soll diese basierend auf dieser Vereinbarung um weitere Stellplätze erweitert und der NÖ Landesgesundheitsagentur zur zeitlich beschränkten, ausschließlichen Nutzung überlassen werden.

II.

2.1. Mit dieser Vereinbarung hat die Stadtgemeinde Horn als Dienstbarkeitsbestellerin der NÖ Landesgesundheitsagentur als Dienstbarkeitsberechtigten die Benützung von rund 102 Stellplätzen für PKW auf der genannten Liegenschaft gemäß beiliegender Grobplanung (Anlage. /1) zu gewähren.

2.2. Es erfolgt keine fixe örtliche Zuordnung der einzelnen Stellplätze, jedoch wird durch die Stadtgemeinde Horn gewährleistet, dass der Dienstbarkeitsberechtigten die Stellplätze uneingeschränkt zur Verfügung stehen, wobei eine entsprechende Beschilderung - jedoch keine Schrankenanlage - von der Stadtgemeinde Horn errichtet werden wird.

Die Dienstbarkeitsberechtigte ist berechtigt, die Stellplätze insbesondere den Beschäftigten des Landesklinikums Horn entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

Die Nutzung darf ausschließlich zum Abstellen von zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen durch die Dienstbarkeitsberechtigte erfolgen. Die gegenständliche Nutzungsvereinbarung fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG).

2.3. Reinigung, Räumung und Parkplatzraumüberwachung der Parkflächen erfolgt durch und auf Kosten der Stadtgemeinde Horn. Die Bewachung und Verwahrung der Fahrzeuge sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug auf die Parkfläche eingebrachte Sachen ist nicht Inhalt dieser Vereinbarung.

Die Stadtgemeinde Horn haftet nicht für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder auf den Parkflächen aufhalten. Für Sachschäden haftet die Stadtgemeinde Horn nur für solche, die von ihr oder von ihren Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Die sonstigen, nicht gesondert vereinbarten Haftungsregelungen richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im orts- bzw. branchenüblichen Ausmaß.

2.4. Die baulichen Maßnahmen zur Errichtung und Befestigung der Parkflächen erfolgen durch die Stadtgemeinde Horn bzw. in deren Auftrag nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung der hierfür notwendigen Bauleistungen entsprechend den derzeit geltenden Regelungen des Bundesvergabegesetzes im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Die notwendigen Leistungen werden gemeinsam in den zu erstellenden Ausschreibungsunterlagen bzw. Leistungsverzeichnis definiert.

2.5. Das Land Niederösterreich verpflichtet sich, die Errichtungskosten der Parkflächen zu übernehmen. Festgehalten wird, dass hierfür vom Land NÖ ein maximaler Betrag € 250.000,00 (zzgl. USt) aufgewendet wird.

Die Beauftragung nach erfolgreichem Vergabeverfahren und Rechnungsprüfung erfolgt durch die Stadtgemeinde Horn, die Rechnungslegung durch das/die ausführende/n Unternehmen hat direkt an das Land Niederösterreich, Abteilung Gesundheitsstrategie (GS3) zu erfolgen. Entsprechende Regelungen werden in das durchzuführende Vergabeverfahren aufgenommen.

2.6. Die geplante Fertigstellung der Parkflächen erfolgt bis voraussichtlich 31.10.2026.

Die Einräumung des Nutzungsrechtes bzw. der Dienstbarkeit erfolgt bis zur Fertigstellung und Übernahme des neu zu errichtenden Parkdecks auf der Liegenschaft EZ 2854 KG 10027 Horn, Bezirksgericht Horn, mit den Grundstücken Nr. 387/41, 393/3, 393/7 und 393/11, mit der Anschrift Gymnasiumstraße 12, Spitalgasse 12 bzw. Spitalgasse 10, jedenfalls jedoch bis 31.12.2035, wobei der NÖ Landesgesundheitsagentur das einseitige, einmalige Recht auf Verlängerung der Nutzungsvereinbarung bzw. der Dienstbarkeit bis 31.12.2037 eingeräumt wird. In jedem Fall endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des 31.12.2037, sofern keine anderen Vereinbarungen gemeinschaftlich diesbezüglich vereinbart werden.

2.7. Festgehalten wird, dass der NÖ Landesgesundheitsagentur die Nutzung der vertragsgegenständlichen Flächen während der Dauer von maximal 3 Wochen pro Jahr (anlässlich des Horner Volkfestes) nicht uneingeschränkt möglich sein wird.

Die genauen Daten des Festes und der dadurch bedingten Nutzungseinschränkung werden der NÖ Landesgesundheitsagentur, p.A. Landesklinikum Horn, Kaufmännische Direktion, jährlich 2 Monate im Vorhinein von der Stadtgemeinde Horn schriftlich bekannt gegeben.

2.8. Eine ordentliche Kündigung ist vor Ablauf der Vertragsdauer, die dem Grunde nach mit der Fertigstellung und Übernahme des neu zu errichtenden Parkdecks verbunden ist, nicht vorgesehen.

2.9. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von dem Gebot der Schriftlichkeit.

2.10. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, auch über sein Bestehen und seine Beendigung, wird - soweit rechtlich zulässig - die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksamtes Horn vereinbart."

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

02.02. Verkauf des Grundstückes Nr. 1487/5, EZ 190, KG 10038 Mödring (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 02.06.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Das Grundstück Nr. 1487/5, EZ 190 KG 10038 Mödring, im Ausmaß von 32 m² stand im alleinigen Eigentum der Stadtgemeinde Horn und weist als Flächenwidmung Bauland-Wohngebiet aus.

Mit Schreiben vom 24. November 2025 stellte Herr Andreas Stingl, 3580 Mödring, [REDACTED] eine Kaufanfrage für das gegenständliche Grundstück. Dieses Grundstück vor seiner Liegenschaft war ursprünglich als Teil eines Umkehrplatzes vorgesehen. Die Breitengasse wurde vor ca. 2 Jahren erweitert und ein neuer Umkehrplatz geschaffen, weshalb das gegenständliche Grundstück nicht mehr zu öffentlichen Zwecken benötigt wird.

Die Mitglieder des Ausschusses für Bau und Verkehr haben sich in ihrer Sitzung vom 12. März 2026 für den Verkauf dieses Grundstückes ausgesprochen, wobei die Festlegung des Verkaufspreises dem Finanzausschuss übertragen wurde.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich einstimmig für EUR 60,00 pro m², somit für einen Verkaufspreis von EUR 1.920,00, entschieden sowie die Übernahme der Kosten für Vertragserrichtung und grundbücherlicher Durchführung durch den Käufer.

Antrag:

„Der Verkauf des im Bauland-Wohngebiet liegenden Grundstückes Nr. 1487/5, EZ 190 KG 10038 Mödring, mit einem Flächenausmaß von 32 m² an Herrn Andreas Stingl, 3580 Mödring, [REDACTED], zu einem Gesamtkaufpreis von EUR 1.920,00 wird genehmigt.

Dieser Kaufpreis enthält keine Umsatzsteuer, die Verkäuferin wird eine Umsatzsteuer auch nicht gesondert in Rechnung stellen.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den rechtlichen und tatsächlichen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt mit dem Tag der Unterfertigung des Vertrages durch sämtliche Parteien.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen Auslagen werden von den Käufern getragen, ausgenommen der Immobilienertragssteuer. Diese hat die Verkäuferin zu entrichten.

Der Verkauf bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973.“

Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen

03. Vergabe von Subventionen (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 02.06.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Antrag:

„Folgende Subventionen werden vergeben:

a)

Freiwillige Feuerwehr Mödring Subvention für die Anschaffung eines Nasssaugers des Typs „Hydra Red“ inkl. Zubehör	EUR 800,00
Pfingstsammlung 2026	EUR 1.950,00
Verein Frauenselbsthilfe nach Krebs Subvention 2026	EUR 250,00
Verein Jazz W4 Horn Subvention 2026	EUR 800,00

b)

Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Horn Subvention für die Durchführung der Horner Festtage 2026	EUR 3.500,00 + Leistungen des Wirtschaftshofes im Gegenwert von max. EUR 2.500,00
---	---

Befangen: StR. Marco Stepan und GR Shefqet Balaj bei lit. b

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

04. Änderung der Richtlinien der Stadtgemeinde Horn für die Gewährung von Subventionen an die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Horn (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 02.06.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Mödring hat mit Schreiben vom 12. März 2026 um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den Ankauf eines Nasssaugers des Typs „Hydra Red“ samt Zubehör angesucht. Das Gerät wird für die Durchführung von Noteinsätzen benötigt, die Anschaffungskosten betragen EUR 4.541,64 brutto.

Nach entsprechender positiver Beratung in den Sitzungen des Ausschusses für Bau und Verkehr sowie des Finanzausschusses soll in der Sitzung des Gemeinderates am 23. Juni 2026 die Gewährung einer Subvention an die Freiwillige Feuerwehr Mödring für den Ankauf dieses Nasssaugers in der Höhe von EUR 800,00 zur Beschlussfassung gebracht werden.

Abgesehen davon soll künftig auch den übrigen Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet die Möglichkeit eingeräumt werden, für den Ankauf eines Nasssaugers eine entsprechende Subvention zu erhalten.

Im Zuge der Überprüfung der Versicherungssummen gemeindeeigener Gebäude im Zusammenhang mit dem Abschluss der Komplettenschutzversicherung bei der Niederösterreichische Versicherung AG (NV) wurden auf Basis von durch die NV beauftragten und finanzierten Verkehrswertgutachten des Weiteren erhebliche Unterversicherungen festgestellt. Betroffen sind unter anderem das FF-Gebäude in Horn sowie das Dorfgemeinschaftshaus in Mödring, deren bisherige Versicherungssummen deutlich unter dem tatsächlichen Versicherungswert lagen.

Zur Herstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes mussten die Versicherungssummen dieser Gebäude entsprechend angepasst werden, wodurch sich auch die jährlichen Versicherungsprämien erhöht haben.

Da gemäß den geltenden FF-Subventionsrichtlinien die Feuerwehren die Gebäudeversicherungsprämien zur Gänze selbst zu tragen haben, ergibt sich daraus ein erheblicher zusätzlicher finanzieller Aufwand für die betroffenen Feuerwehren.

Als Kompensation dieser Mehrbelastung soll die jeweilige Basissubvention der Feuerwehren erhöht werden, um die Differenz zwischen den Versicherungsprämien der Jahre 2024 und 2026 wie folgt auszugleichen:

FF Horn: + EUR 2.100,00

FF Mödring: + EUR 150,00

FF Mühlfeld: + EUR 150,00

FF Breiteneich: + EUR 200,00

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn beschließt Folgendes:

Änderung der Richtlinien der Stadtgemeinde Horn für die Gewährung von Subventionen
an die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Horn,
beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 28. März 2011,
in der Fassung vom 23. Juni 2026

I.

a)

Im Punkt „1.2.2. Geräte“ wird nach dem Punkt „1.2.2.4. Unterwasserpumpe“ der Punkt „1.2.2.5. Nasssauger“ ergänzt.

In Punkt 2.2.2 Geräte wird nach dem Punkt 2.2.2.6. folgender Punkt eingefügt:

„2.2.2.7 Nasssauger EUR 800,00“

b)

Im Punkt „2.1.1. Freiwillige Feuerwehr Horn“, 2. Absatz, wird die Zahl „EUR 18.000,00“ durch die Zahl „EUR 20.100,00“ ersetzt.

Der Punkt „2.1.2. Freiwillige Feuerwehren der Katastralgemeinden (KG)“ lautet wie folgt neu:

Die Freiwilligen Feuerwehren Mödring und Mühlfeld erhalten eine jährliche Basissubvention von EUR 650,00, die Freiwillige Feuerwehr Breiteneich eine jährliche Basissubvention von EUR 700,00 zuzüglich EUR 20,00 pro aktivem Mitglied (Neu-/Nachkaufpersönl. Schutzausrüstung) der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr und EUR 900,00 pro Fahrzeug (Diesel, „Pickerl“) sowie EUR 300,00 pro Anhänger. Die Feuerwehrjugend wird bei den aktiven Mitgliedern nicht mitgerechnet.

II.

Artikel I a) tritt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2027 in Kraft, Artikel I b) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt somit bereits auch im Kalenderjahr 2026.“

Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen

05. Festlegung von Mahngebühren (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 02.06.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Analog zu den gesetzlichen Bestimmungen in der Bundesabgabenordnung soll auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung pro Mahnschreiben zu einem nicht fristgerecht entrichteten Tarif bzw. Beitrag für die Benützung einer der nachstehenden Gemeindeeinrichtungen eine Mahngebühr in der Höhe von EUR 10,00 in Rechnung gestellt werden können.

Antrag:

„Der Betrag von EUR 10,00 wird als Mahngebühr bei folgenden Tarifen und Beiträgen verrechnet:

- Volksschule Horn: Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit (Kostenbeitrag, Mittagessen, Jause und Beschäftigungsmaterial)
- Volksschule Horn: Benützung Turnsaal
- Vereinshaus: Miete
- Sporthalle: Benützung

Voraussetzung dafür ist die schriftliche Aufnahme eines Passus in der Benützungsvereinbarung bzw. im Anmeldeformular.“

Beschluss:

Antrag einstimmig angenommen

06. Änderung der Nebengebührenordnung auf Grundlage der GBDO und des GVBG (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Verwaltung | 02.06.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2025 unter dem Tagesordnungspunkt 8 eine neue Nebengebührenordnung auf Grundlage der GBDO und des GVBG beschlossen.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 wurde diese Nebengebührenordnung zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vorgelegt.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 07. April 2026 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 9 neu eine Abänderung der gegenständlichen Nebengebührenordnung beschlossen und diese Abänderung am 04. Mai 2026 ebenfalls dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, zur Verordnungsprüfung übermittelt.

Hierzu wurde mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vom 28. Mai 2026 Folgendes mitgeteilt:

...

„1.

Laut der vorliegenden Verordnung setzt diese die vorhergehende Verordnung in der Fassung vom 9. April 2025 außer Kraft. Von Seiten der Verwaltung der Stadtgemeinde Horn wurde jedoch mitgeteilt, dass die am 9. April 2025 beschlossene Änderung der Nebengebührenordnung aufgrund ihres beschränkten Umfanges weder kundgemacht noch der Landesregierung zur Prüfung vorgelegt wurde.

Verordnungen der Gemeinden bedürfen gemäß § 59 Abs. 1 NÖ GO 1973 zu ihrer Rechtswirksamkeit jedenfalls der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen.

Daher ist fraglich, ob die vorhergehende Verordnung vom 9. April 2025 (sowie allfällige nicht an der Amtstafel kundgemachte vorangegangene Verordnungen) aufgrund der mangelnden bzw. mangelhaften Kundmachung überhaupt Teil des Rechtsbestandes geworden ist (bzw. sind). Durch § 14 der vorliegenden Verordnung wurde die bisherige Nebengebührenordnung ausdrücklich außer Kraft gesetzt und steht diese nunmehr jedenfalls nicht mehr in Geltung.

Die genannte Verordnung wurde vom Gemeinderat bereits am 9. April 2025 beschlossen. Die Gemeinde hat gemäß § 88 Abs. 1 erster Satz NÖ GO 1973 die von ihr erlassenen Verordnungen der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Dieser geht notwendigerweise jedoch ihre Kundmachung voraus (vgl. § 59 NÖ GO 1973). Bei der Erlassung von Verordnungen und künftigen Verordnungsprüfungen hat die Gemeinde die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

2.

Die Regelung des § 1 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Aliquotierung von Nebengebühren sollte dahingehend korrigiert werden, dass nur pauschalierten Nebengebühren anhand des Beschäftigungsausmaßes aliquotiert werden, da es sich ansonsten um eine Schlechterstellung von Teilzeitbediensteten handelt.

3.

Die Fortzahlung der Nebengebühren während Dienstabwesenheiten wird in § 2 Abs. 3 nicht eindeutig geregelt. Es wäre daher in der Verordnung eine Regelung über Dauer und Ausmaß der Fortzahlung von pauschalierten Nebengebühren zu treffen. Im Fall des Erholungsurlaubes hätte jedenfalls eine Fortzahlung der pauschalierten Nebengebühren stattzufinden.

4.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a der Verordnung gebührt den ständigen Bediensteten der Kläranlage eine monatliche Schmutzzulage. Auch hier ist festzuhalten, dass es sich um eine Benachteiligung von Dienstnehmern mit einem Dienstverhältnis auf Zeit handelt. Da insbesondere bei Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen auch bei Aushilfskräften ein anspruchsbegründender Sachverhalt (z.B. besondere Gesundheit und Leben) vorliegen kann, erscheint die gegenständlich getroffene Regelung sachlich nicht rechtfertigbar und wäre demnach zu korrigieren (Streichung des Wortes „ständigen“).

5.

In § 7 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung sollte der Auszahlungszeitraum und Auszahlungstermin konkretisiert werden.

6.

Sollte in § 10 der Verordnung durch den Dienstgeber ein Naturalbezug gewährt werden, so wäre gemäß § 52 GBDO i.V.m. 23 GVBG eine angemessene Vergütung hierfür festzulegen.

7.

Zu § 12 wird angemerkt, dass bei Streitigkeiten über den Anspruch auf bestimmte Nebengebühren nicht der Gemeinderat, sondern im privatrechtlichen Dienstverhältnis das zuständige Arbeits- und Sozialgericht endgültig entscheidet. Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist die Entscheidung über Ansprüche den zuständigen Behörden im Rechtsmittelweg vorbehalten. Die genannte Bestimmung sollte dahingehend klargestellt werden.

8.

In § 13 wird auf normiert, dass der Anhang A (Dienstkleidungsverordnung als „integrierenden Bestandteil der Nebengebührenordnung“ gilt. Der Anhang sei laut der Verwaltung der Stadtgemeinde Teil des Sitzungsprotokolls gewesen (wenngleich dieser im übermittelten

Protokollsatzung nicht übermittelt worden war). Der Anhang A, stellt einen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung dar (siehe § 13 der Verordnung) und wäre im Fall der Beschlussfassung daher auch kundzumachen gewesen. Im Rahmen der Verordnungsprüfung wurde die Kundmachung des Anhangs A jedoch nicht vorgelegt. Wenn nun der Anhang A tatsächlich beschlossen worden ist, hätte er auch kundgemacht werden müssen, andernfalls es zu einer rechtswidrigen Abweichung zwischen Beschluss und Kundmachung käme.

Die am 4. Mai 2026 eingegangene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 7. April 2026, mit welcher die Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Horn, auf deren Dienstverhältnisse die Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) bzw. des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) Anwendung finden, geändert wurde, wird mit folgendem Hinweis zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 47 Abs. 1 NÖ GO 1973 sind die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich. Folgende Gegenstände müssen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden:

- 1. individuelle Personalangelegenheiten;*
- 2. Angelegenheiten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige schutzwürdige Interessen betreffen;*
- 3. Angelegenheiten, durch deren öffentliche Behandlung ein wirtschaftlicher oder persönlicher Nachteil für Dritte entstehen könnte;*
- 4. die Erlassung individueller, hoheitlicher Verwaltungsakte;*
- 5. Angelegenheiten, die Steuergeheimnisse betreffen, und*
- 6. Verpflichtungen zur Geheimhaltung gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz NÖ GO 1973.*

Da es sich bei der Erlassung einer Verordnung um einen generellen Verwaltungsakt handelt, wäre diese im öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln gewesen. Gegenständlich müsste daher eine Verweisung in die nichtöffentliche Sitzung entsprechend § 47 Abs. 3 NÖ GO 1973 durch den Bürgermeister vorgenommen worden sein

Durch die Änderung der Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Horn, auf deren Dienstverhältnisse die Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) bzw. des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) Anwendung finden, vom 7. April 2026 wurde die ursprüngliche Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 9. Dezember 2025 jedoch noch nicht in einer Weise abgeändert, die die Rechtswidrigkeit dieser beseitigt.

Der Gemeinderat hat daher in seiner nächsten Sitzung die Nebengebührenordnung entsprechend der vorstehenden Ausführungen abzuändern. Aufgrund der in Frage Abweichung von Beschluss und Kundmachung der Verordnung vom 9. Dezember 2025 wäre eine gänzliche Neufassung der Nebengebührenordnung zu erwägen. Die Änderung der Nebengebührenordnung ist nach erfolgter Kundmachung durch den Bürgermeister der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ GO 1973 vorzulegen. Als Termin der Vorlage wird der 6. Juli 2026 vorgemerkt."

In weiterer Folge wurde die einzelnen, oben angeführten Anmerkungen erörtert und ist zunächst festzuhalten, dass die zu Punkt 1. getätigten Ausführungen zur Kenntnis genommen werden und durch die Neuerlassung der gegenständlichen Nebengebührenordnung in der Sitzung des Gemeinderates vom 09. Dezember 2025 die bisherigen Bestimmungen außer Kraft gesetzt wurden. Des Weiteren sollen die ausgewiesenen Passagen entsprechend angepasst werden – eine telefonische Rücksprache mit der Abteilung Gemeinden wurde am 01. Juni 2026 gehalten, wobei der § 10 der gegenständlichen Verordnung („Verpflegung“) infolge geänderter Gegebenheiten (die bisher verhältnismäßig günstige Verpflegung für betriebsfremde Personen wurde markant erhöht, weshalb die Möglichkeit der unentgeltlichen Benützung eines Dienstfahrzeuges de facto nicht mehr genutzt wird) ohne Neugliederung der Bestimmungen entfallen kann.

Schließlich wird angemerkt, dass die in der Sitzung des Gemeinderates vom 07. April 2026, TOP 9 neu, beschlossene Änderung der Nebengebührenordnung auf Grundlage der GBDO und des GVBG sehr wohl im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates behandelt wurde und dieses Faktum durch Übermittlung des gesamten, noch nicht genehmigten Protokolls über die gegenständliche Sitzung am 21. Mai 2026 bereits dargelegt wurde.

Antrag:

„Es wird Folgendes beschlossen:

Die Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Horn auf Grundlage der GBDO und des GVBG, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 09. Dezember 2025, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 07. April 2026, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- § 1 Ziffer 2 lautet wie folgt neu:

Teilbeschäftigten gebühren pauschalisierte Nebengebühren nur im Verhältnis ihrer Beschäftigung zur Vollbeschäftigung.

- § 2 Ziffer 3 lautet wie folgt neu:
Bei einer länger als vier Wochen ununterbrochenen Abwesenheit vom Dienst – ausgenommen Erholungsurlaub – ruhen die pauschalierten Nebengebühren, vom Beginn des letzten Tages dieser Frist bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.
- § 6 Ziffer 1 littera a) lautet wie folgt neu:
a) Die Arbeiter in der Kläranlage erhalten anstelle der sonstigen Zulagen eine monatliche Schmutzzulage von EUR 170,28. Dem Vertreter gebührt die monatliche Schmutzzulage im anteiligen Ausmaß.
- § 7 Ziffer 2 lautet wie folgt neu:
Sonderzulage für die Erstellung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses
Die damit befassten Bediensteten erhalten zusammen jeweils für die Erstellung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses eine Sonderzulage von EUR 659,82. Die Aufteilung des Gesamtbetrages erfolgt durch den Bürgermeister aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeit und wird spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen im Gemeinderat erfolgten Beschlussfassung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses ausbezahlt.
- § 10 entfällt
- § 12 lautet wie folgt neu:
Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister nach Anhörung der Personalvertretung und schlussendlich das zuständige Arbeits- und Sozialgericht.
- § 13 lautet wie folgt neu:
Für die Dienstbekleidung aller Bediensteten gilt der Anhang A (Dienstkleidungsverordnung) als integrierender Bestandteil der Nebengebührenordnung.

ANHANG A

zur

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

der Stadtgemeinde Horn gemäß GBDO und GVBG

DIENTSKLEIDUNGSVERORDNUNG

beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2026

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Anwendungsbereich

Für den Anwendungsbereich dieser Dienstkleidungsverordnung gelten die Bestimmungen des § 1 der Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Horn gemäß GBDO und GVBG.

1.2. Form, Farben, Schnitt und Ausstattung

Form, Farbe, Schnitt und Ausstattung der von den Bediensteten zu tragenden Dienstkleidung wird durch den Bürgermeister festgelegt.

1.3. Beistellung der Dienstkleidung

Die Dienstkleidung bleibt Eigentum der Stadtgemeinde Horn und wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Geldablöse anstelle der Beistellung der Dienstkleidung ist unzulässig.

1.4. Empfang und Rückgabe

Die Ausgabe von Dienstkleidung bei Diensteintritt ist karteimäßig unter Berücksichtigung des Namens des Empfängers, Art des Bekleidungsstückes und Ausgabedatum zu erfassen. Der Empfang ist durch Unterschrift zu bestätigen. Ebenso ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses die gesamte Dienstkleidung bei der ausgebenden Stelle abzugeben und die Rückgabe durch den Dienstgeber zu quittieren.

1.5. Pflege, Reinigung und Instandhaltung

Für die Pflege, Reinigung und Instandhaltung der Dienstkleidung haben die Beschäftigten selbst aufzukommen. Die Bediensteten, die mit Dienstkleidung ausgestattet sind, sind verpflichtet, diese mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln.

1.6. Verlust und Unbrauchbarkeit

Bei nachgewiesener, ohne Verschulden des Bediensteten entstandener Unbrauchbarkeit des Kleidungsstückes ist, ohne Rücksicht auf die Tragdauer, dem Bediensteten ein Ersatz zuzuweisen.

Der Bedienstete haftet jedoch für den Verlust oder die Beschädigung, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Der Schaden ist in Geld nach dem Zeitwert des Kleidungsstückes zu ersetzen. Den jeweiligen Zeitwert ermittelt der Dienststellenleiter in einem Bericht an den Bürgermeister. Der Bürgermeister ordnet den Schadenersatz durch Abzug vom Gehalt (Entgelt) an.

1.7. Verpflichtung zum Tragen der Kleidung

Die Bediensteten, die mit Dienstkleidung ausgestattet sind, sind verpflichtet, diese im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu tragen.

Es ist den Bediensteten nicht gestattet, bei der Ausübung des Dienstes andere als die zur Verfügung gestellte Dienstkleidung zu tragen.

1.8. Schutzkleidung

Außer der zur persönlichen Benützung bestimmten Dienstkleidung ist den Dienstnehmern auf Kosten der Stadtgemeinde Horn auf die Dauer bestimmter Tätigkeiten bzw. in bestimmten Bereichen spezielle Schutzkleidung nach den allgemeinen und besonderen Dienstnehmerschutzvorschriften zur Verfügung zu stellen.

Die Schutzkleidung ist bei Ausführung der besonderen Arbeit zu tragen. Das Nichttragen der Schutzkleidung gilt als besondere Vernachlässigung der Dienstpflichten.

1.9. Schlichtung von Streitigkeiten

Über alle sich aufgrund dieser Dienstkleidungsverordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister nach Anhörung der Personalvertretung und schlussendlich das zuständige Arbeits- und Sozialgericht.

2 DIENSTKLEIDUNG

- a) Die Dienstbekleidung der Dienstnehmer, die zur Dienstleistung dem Städtischen Wirtschaftshof, dem Betrieb der Wasserversorgung, dem Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung (im Rahmen einer Vereinbarung nach dem NÖ Personalüberlassungsgesetz) und der Städtischen Bestattung zugeteilt sind, besteht aus:*

1 Stück Winterjacke oder 1 Stück Softshelljacke

1 Garnitur Regenbekleidung (Jacke + Hose)

2 Garnituren Arbeitsanzüge [Jacke + Hose (Latzhose oder Bundhose)]

1 Paar Sicherheitsschuhe

1 Paar Sicherheitsstiefel

1 Paar Wintersicherheitsstiefel

Jene Dienstnehmer, die auch zur Betreuung des gemeindeeigenen Forstes eingesetzt werden, erhalten zusätzlich

1 Paar Forstsicherheitsstiefel

1 Stück Schnittschutzhose

für Asphaltierungsarbeiten

1 Paar Asphaltiererschuhe (hitzebeständig bis 240 °C)

Der Leiter des Wirtschaftshofes, dessen Stellvertreter sowie der für Verkehrsangelegenheiten zuständige Verwaltungsbedienstete erhält jeweils

1 Paar Sicherheitsschuhe

1 Softshelljacke

- b) Schulwarte und Schulreinigungskräfte erhalten alle 2 Jahre ein T-Shirt oder ein Polo-Shirt mit den Logo der Stadtgemeinde Horn.*

- c) Den Standesbeamten gebührt zusammen eine jährliche Aufwandsentschädigung nach § 45 GBDO (§ 23 GVBG) von EUR 1.656,94 (Stand 01.07.2026). Die Auszahlung erfolgt halbjährlich im Nachhinein. Die Aufteilung auf die Standesbeamten erfolgt durch den Bürgermeister im Verhältnis der durch die Standesbeamten vorgenommenen Beurkundungen nach § 24 Personenstandsgesetz (Eheschließungen). Durch diese Aufwandsentschädigung wird der*

den Standesbeamten durch die Besonderheit des Dienstes entstehende Mehraufwand für Bekleidung abgegolten.

3 INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Dienstkleidungsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der auf die Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem Monatsersten, der auf die Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.“

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

07. Sporthalle - Änderung der Tarife (StR. Evelyn Schmidt, BEd)

Vorberatung:

Ausschuss für Bildung und Sport | 19.05.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Bei diversen Veranstaltungen in der Sporthalle werden Teppichfliesen ausgelegt, um Beschädigungen und Verschmutzungen des Spielfelds zu vermeiden. Die Teppichfliesen müssen von Zeit zu Zeit gereinigt werden. Um diese Kosten abzudecken, soll der Tarif von EUR 1,90 auf EUR 2,30 pro Teppichfliese erhöht werden. Der Tarifposten für die Leihgebühr außerhalb der Sporthalle soll wegfallen, weil dieses Service außerhalb der Gemeindeeinrichtungen nicht mehr gewünscht wird.

Antrag:

„Die Erhöhung des Tarifpostens für die Verlegung der Teppichfliesen in der Sporthalle von EUR 1,90 auf EUR 2,30 pro Teppichfliese und der Entfall des Tarifpostens für die Leihgebühr für die Verwendung von Teppichfliesen außerhalb der Sporthalle werden mit sofortiger Wirkung genehmigt.“

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

08. Volksschule - Vergabe von Lieferungen und Leistungen (StR. Evelyn Schmidt, BEd)

Vorberatung:

Ausschuss für Bildung und Sport | 19.05.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 07. April 2026 wurde die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Einrichtung eines neuen Schließsystems in der Volksschule und Musikvolksschule Horn an die Winkhaus Austria GmbH beschlossen. Im Zuge einer anschließenden Besprechung hat sich die Notwendigkeit der Erweiterung der Schließanlage ergeben, weshalb ein Angebot für einen Zusatzauftrag eingeholt wurde.

Antrag:

„Die Annahme des Angebotes der Winkhaus Austria GmbH, 5082 Grödig, Oberfeldstraße 24, vom 06. Mai 2026, Nummer 827283-1V, betreffend zusätzlicher Lieferungen und Leistungen für die gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 07. April 2026, TOP 10 neu, beauftragte neue Schließanlage der Volksschule und Musikvolksschule Horn mit einer Angebotssumme von EUR 7.655,46 brutto wird genehmigt.

Die Aufwendung wird durch Zuweisung aus der allgemeinen Rücklage bedeckt und ist in einem 2. Nachtragsvoranschlag 2026 zu berücksichtigen.“

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

09. Volksschule - Änderung der Richtlinien für die Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit (StR. Evelyn Schmidt, BEd)

Vorberatung:

Ausschuss für Bildung und Sport | 19.05.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Aufgrund der Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport am 10. März 2026 wurde eine Erhebung zur Ferienbetreuung in anderen Gemeinden durchgeführt.

Zur Entlastung von Familien mit geringerem Einkommen wird vorgeschlagen, die Beträge zur Herabsetzung der Kostenbeiträge (Frühbetreuung, Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung) – Gewichtetes-Pro-Kopf-Einkommen anzuheben.

Beschluss:

„Die Richtlinien für die Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit an der Volksschule Horn werden mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 wie folgt geändert:

Im Punkt *V. Herabsetzung des Kostenbeitrages* lautet Unterpunkt

4. Herabgesetzter Kostenbeitrag neu:

<u>zu bezahlender Beitrag</u>	<u>gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen</u>
25%	bis 730,99
40%	731,00-789,99
55%	790,00-857,49
70%	857,50-925,00
85%	926,00-999,99
100%	ab 1.000,00“

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

Wortmeldungen: GR Pichlmayer, GR DI Schewig

10. NÖ Landeskindergärten - Verrechnung eines Kostenbeitrages für Nichtinanspruchnahme des angemeldeten Betreuungsbedarfes in der Ferienbetreuung - Änderung des Beschlusses vom 09.12.2025 (StR. Maria van Dyck)

Vorberatung:

Familienausschuss | 21.05.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 09. Dezember 2025 wurde beschlossen, einen Kostenbeitrag bei Nichtinanspruchnahme des angemeldeten Betreuungsbedarfs zu verrechnen. Im Rahmen der Betreuung in den Kindergartenferien soll für jeden angemeldeten und nicht konsumierten bzw. in Anspruch genommenen Betreuungstag ein Betrag von EUR 10,00 pro Fehltag von den Eltern eingehoben werden. Für jeden angemeldeten und nicht in Anspruch genommenen Betreuungstag wird von der Einhebung des genannten Betrages pro Fehltag Abstand genommen, wenn die Abmeldung des für Juli des jeweiligen Jahres angemeldeten Betreuungstages bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Jahres und die Abmeldung des für August des jeweiligen Jahres angemeldeten Betreuungstages bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres bei der Leitung des betroffenen NÖ Landeskindergartens vorgenommen wird. Von der Einhebung wird weiters Abstand genommen, wenn bei Erkrankung des Kindes eine ärztliche Bestätigung nachgereicht wird oder das Kind aufgrund höherer Gewalt am Besuch des Kindergartens gehindert ist. Als höhere Gewalt wird im Versicherungsrecht ein unvorhersehbares, von außen kommendes und unabwendbares Ereignis, das durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert werden kann und zu einem Schaden führt, bezeichnet. Typische Beispiele sind Naturkatastrophen (Sturm, Erdbeben, Überschwemmung), Kriege, Terrorakte, Epidemien, behördliche Anordnungen, Streiks.

Die Kosten für die ärztliche Bestätigung werden nicht von der Stadtgemeinde Horn übernommen. Diese Regelung wird den Eltern bereits in der nächsten Abfrage zum Betreuungsbedarf in den Kindergartenferien 2026 zur Kenntnis gebracht werden.

Nun haben einige Eltern bei der Stadtgemeinde Horn vorgesprochen und sehen die Regelung zu den Ausnahmetatbeständen zu eng. Es wurde um sog. „Kulanztage“ gebeten, die konsumiert werden dürfen, ohne dass es zu einer Verrechnung kommt. Eine Abmeldung der Kinder hat spätestens am Tag der Abwesenheit bis 8.00 Uhr morgens bei der jeweiligen Kindergartenleitung zu geschehen.

Antrag:

„In Ergänzung des Beschlusses des Gemeinderates in der Sitzung vom 09. Dezember 2025 genehmigt der Gemeinderat, dass pro Kind in der Ferienbetreuung von der Verrechnung für Fehltage für **zwei** Kulanztage Abstand genommen wird. Für diese Kulanztage bedarf es keiner Bestätigung, es ist lediglich die Abwesenheit des Kindes – wie grundsätzlich auch – bis 8.00 Uhr in der Früh bei der jeweiligen Kindergartenleitung bzw. deren Vertretung zu melden.“

Beschluss:

a) Beschlussantrag:

Mehrheitlich angenommen - 20 Stimmen für den Beschlussantrag,
6 Stimmen dagegen (SPÖ, GRÜNE Horn)

b) mündlich vorgebrachter Abänderungsantrag v. StR. Stepan:

Anstelle von zwei Kulanztagen sollen vier Kulanztage gewährt werden.

Mehrheitlich abgelehnt - 6 Stimmen für den Abänderungsantrag
(SPÖ, GRÜNE Horn), 20 Stimmen dagegen

Wortmeldungen:

GR Schneider, MBA BA, GR Pichlmayer, GR Langer, GR Freitag,
StR. DI Litschauer, StR. Stepan, GR DI Schewig

11. Tagesbetreuungseinrichtungen - Abänderung des Beschlusses über die Festsetzung eines monatlichen Kostenbeitrages für die Aufnahme von Kleinkindern mit Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes (StR. Maria van Dyck)

Vorberatung:

Familienausschuss | 21.05.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Zuletzt wurde der Kostenbeitrag für die Betreuung von auswärtigen – also nicht gemeindezugehörigen – Kindern, in den Tagesbetreuungseinrichtungen mit Beschluss des Gemeinderates vom 20. März 2024 mit EUR 150,00 pro (angefangenen) Monat und Kind festgesetzt. Diesbezüglich soll nun die Regelung laut den gültigen Richtlinien für die Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen Punkt 2.5 gelten. Diese enthalten folgende Normierung:

Besucht ein Kind, bis zum Schuleintritt, mangels eines entsprechenden Betreuungsangebotes der Hauptwohnsitzgemeinde eine Tagesbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde, so hat die Hauptwohnsitzgemeinde der Standortgemeinde der Tagesbetreuungseinrichtung einen Betrag in Höhe von EUR 400,00 bei einem VIF-konformen Angebot (45 Wochenstunden während 47 Wochen pro Jahr) an die Standortgemeinde zu leisten. Dieser Förderbetrag reduziert sich bei einem ganztägigen Angebot (mehr als 30 Wochenstunden und weniger als 45 Wochenstunden) auf

EUR 360,00 und bei einem halbtägigen Angebot (30 Wochenstunden oder weniger) auf EUR 280,00. Der Beitrag unterliegt einer Wertsicherung, welche jährlich im September im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich durchgeführt wird. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Juni endgültig verlautbarte Indexzahl.

Es soll nun ab sofort bei Aufnahme von auswärtigen Kindern die in der Richtlinie genannten Beträge an die Hauptwohnsitzgemeinde verrechnet werden.

Antrag:

„Für die Betreuung von Kindern in den Tagesbetreuungseinrichtungen, die keinen Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn haben, kommen ab sofort die in den Richtlinien zur Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen im Punkt 2.5 genannten Kostenbeiträge zur Verrechnung, nämlich EUR 400,00 bei einem VIF-konformen Angebot (45 Wochenstunden während 47 Wochen pro Jahr). Dieser Betrag reduziert sich bei einem ganztägigen Angebot (mehr als 30 Wochenstunden und weniger als 45 Wochenstunden) auf EUR 360,00 und bei einem halbtägigen Angebot (30 Wochenstunden oder weniger) auf EUR 280,00. Der Beitrag unterliegt einer Wertsicherung, welche jährlich im September im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich durchgeführt wird. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Juni endgültig verlautbarte Indexzahl.“

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

12. Übernahme der vom NÖ Straßendienst hergestellten Nebenanlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Horn – § 15 NÖ Straßengesetz 1999 (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 28.05.2026

Stadtrat | 17.06.2026

a) Erhaltungserklärung für die Nebenanlagen der B4, Robert-Hamerling-Straße

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der Busbucht entlang der B4 in der Robert-Hamerling-Straße.

Die Stadtgemeinde Horn verpflichtet sich im Rahmen dieser Erhaltungserklärung, sämtliche mit der Busbucht sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im Bereich der B4 verbundenen Maßnahmen der Erhaltung, Wartung, Reinigung sowie den Winterdienst und sonstige erforderliche Leistungen auf eigene Kosten durchzuführen.

Antrag:

„Die Stadtgemeinde Horn übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Horn, nach Genehmigung durch den Herrn LH-Stv. Landbauer, B. Landbauer-STV-NA 171-e/2025, auf Kosten der Stadtgemeinde Horn hergestellten Anlagen auf der „B4 Robert-Hamerling-Straße BB NA“, Herstellung einer Bus-Bucht und Hochbordsteine, in die Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.“

b) Erhaltungserklärung für die Nebenanlagen der B34, Prager Straße

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der der Mittelinseln entlang der B34 in der Prager Straße.

Die Stadtgemeinde Horn verpflichtet sich im Rahmen dieser Erhaltungserklärung, sämtliche mit der Bus-Bucht sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im Bereich der B34 verbundenen Maßnahmen der Erhaltung, Wartung, Reinigung sowie den Winterdienst und sonstige erforderliche Leistungen auf eigene Kosten durchzuführen.

Antrag:

„Die Stadtgemeinde Horn übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Horn, nach Genehmigung durch den Herrn LH-Stv. Landbauer, B. Landbauer-STV-NA 172-e/2025, auf Kosten der Stadtgemeinde Horn hergestellten Anlagen auf der „B34 Prager Straße NA“, Ausräumen und Befüllen der Mittelinseln, in die Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.“

c) Erhaltungserklärung für die Nebenanlagen der B45, Ortsdurchfahrt Breiteneich

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der der Nebenanlagen entlang der B45 in der Ortsdurchfahrt Breiteneich.

Die Stadtgemeinde Horn verpflichtet sich im Rahmen dieser Erhaltungserklärung, sämtliche mit der Herstellung von Gehsteigen mit Hoch-, Schräg- und Tiefbord sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im Bereich der B45 verbundenen Maßnahmen der Erhaltung, Wartung, Reinigung sowie den Winterdienst und sonstige erforderliche Leistungen auf eigene Kosten durchzuführen.

Antrag:

„Die Stadtgemeinde Horn übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Horn nach Genehmigung durch den Herrn LH-Stv. Landbauer, B. Landbauer-STV-NA 019/2024, auf Kosten der Stadtgemeinde Horn hergestellten Anlagen auf der „B45 Breiteneich OD NA“, Herstellung von Gehsteige, Hoch-, Schräg- und Tiefbord, in die Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.“

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

13. Übernahme von Teilflächen in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut sowie Entwidmung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut, KG Breiteneich, Ortsdurchfahrt B45, gem. Teilungsplan GZ. 53489 (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 28.05.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Nach Rückmeldung des Grundbuchs musste der Teilungsplan GZ 53489 – OD Breiteneich vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, geringfügig abgeändert werden, wodurch auch eine Anpassung der Kundmachung der Stadtgemeinde Horn erforderlich ist.

Zur Gewährleistung der grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 LiegTeilG sind folgende geringfügige Änderungen vorzunehmen:

Das Grundstück 1621/2 (EZ 117 – Land NÖ) ist zu löschen und durch das neu zu bildende Grundstück 1621/3 (EZ 120 – Stadtgemeinde Horn) zu ersetzen, um den Eigentumsübergang vom Land Niederösterreich auf die Stadtgemeinde Horn zu ermöglichen (siehe Punkt 2.2 der Kundmachung). Dadurch ist auch das Trennstück 31 in die Kundmachung aufzunehmen (siehe Punkt 2.1 der Kundmachung).

Das Trennstück 2 wurde irrtümlich in Punkt 2.2 der bisherigen Kundmachung angeführt und wurde nun entfernt.

Das Amt der NÖ Landesregierung ersucht, die geänderte Kundmachung nach Möglichkeit in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 53489 in der KG Breitenreich dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 53489 in der KG Breitenreich dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 16, 18

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 145/5, 1297/11, 1297/13, 1302, 1601

1.3) Das nachfolgend angeführte Grundstück wird aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:

Grundstück Nr. 1297/12

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 53489 in der KG Breitenreich dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 21, 23, 26, 28, 29, 31

2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Grundstück Nr. 1621/3

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.“

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

14. Widmung und Entwidmung von Teilflächen in das bzw. aus dem Eigentum des von der Stadtgemeinde Horn verwalteten öffentlichen Gutes, KG Horn (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 28.05.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Nach einer Grenzvermessung soll die Stadtgemeinde Horn das Trennstück 4, im Ausmaß von 5 m² von den Grundstückseigentümern des Grundstück Nr. 1015/48, EZ 1964, KG Horn, Frau Julia Forster und Herrn Alexander Forster, in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut, Grundstück Nr. 1015/40, EZ 1847, KG Horn, übernehmen. Frau Julia Forster und Herr Alexander Forster übernehmen das Trennstück 5 im Ausmaß von 4 m² vom Grundstück 1015/40, EZ 1847, KG Horn, aus dem Eigentum des von der Stadtgemeinde Horn verwalteten öffentlichen Gutes.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage des Teilungsplanes der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer und Ziviltechniker GmbH, GZ 33400, die Übernahme des darin ausgewiesenen Trennstückes 4 im Ausmaß von 5 m² aus dem Grundstück Nr. 1015/48, EZ 1964, KG Horn, welches im gemeinsamen Eigentum von Frau Julia Forster und Herrn Alexander Forster steht, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn, Grundstück Nr. 1015/40, EZ 1847, KG Horn, sowie dessen Widmung zum öffentlichen Gut.

Weiters beschließt der Gemeinderat, das im Eigentum des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Horn stehende Trennstück 5 im Ausmaß von 4 m² aus dem Grundstück Nr. 1015/40, EZ 1847, KG Horn, an Frau Julia Forster und Herrn Alexander Forster als gemeinsame Eigentümer des Grundstückes Nr. 1015/8, EZ 1964, KG Horn, zu übertragen; gleichzeitig wird dieses Trennstück aus dem öffentlichen Gut entwidmet.“

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

15. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz NÖ GmbH für eine Trafostation neben der Frauenhofner Straße (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 28.05.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Mit der Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, soll ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend die Errichtung einer Trafostation neben der Frauenhofner Straße auf dem Grundstück Nr.: 1526/8, KG (10027) Horn, EZ 1223, welches im Eigentum der Stadtgemeinde Horn steht, abgeschlossen werden.

Antrag:

„Die Stadtgemeinde Horn als Grundeigentümerin räumt der Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, sowie deren Rechtsnachfolgern hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Anlage, bestehend aus einer Trafostation einschließlich der zugehörigen Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen, einer Dienstbarkeitsfläche von 1,50 m rund um den Stationskörper, der zu- und wegführenden Anschlusskabel samt den zugehörigen Erdungsanlagen (im Folgenden kurz „Anlage“ genannt), auf dem Grundstück Nr. 1526/8, KG 10027 Horn, EZ 1223, für die Dauer des Bestandes der Anlage die dingliche Dienstbarkeit ein.“

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

16. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Errichtung von weiteren Stellplätzen am Festgelände Horn (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 28.05.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Während der Baumaßnahmen am Areal des Landeskrankenhauses Horn werden zusätzliche Parkflächen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigt. Die Stadtgemeinde Horn beabsichtigt daher, 102 Stellplätze inkl. der Zufahrten am Festgelände Horn für einen befristeten Zeitraum bereitzustellen. Die Kosten für die Errichtung der Parkplätze werden vom Land Niederösterreich getragen.

Die Vergabe erfolgte im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung. Gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018) handelt es sich dabei um ein beschränktes Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich unter Einladung von mindestens drei geeigneten Unternehmen. Es wurden drei Bauunternehmen zur Angebotslegung eingeladen.

- Held & Francke Bauges.m.b.H.: EUR 227.590,68 netto (EUR 273.108,82 brutto)
- Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.: EUR 239.685,56 netto (EUR 287.622,67 brutto)
- STRABAG AG: EUR 249.974,08 netto (EUR 299.968,90 brutto)

Antrag:

„Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Errichtung von weiteren 102 Stellplätzen am Festgelände Horn an die Held & Francke Bauges.m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52, gemäß Angebot vom 22.05.2026 mit einer Angebotssumme von EUR 227.590,68 netto (EUR 273.108,82 brutto), wird genehmigt.“

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

17. Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung mit der Partei "Die Grünen Horn" (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 28.05.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21. Mai 2026 ersucht die Partei „Die GRÜNEN Horn“ für die Bepflanzung der Grüninsel im Kreuzungsbereich Riedenburgerstraße/Im Naturpark um Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung. Die Bepflanzung wurde bereits umgesetzt.

Antrag:

„Der Abschluss der nachfolgenden Sondernutzungsvereinbarung gemäß §1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 mit der Partei „Die GRÜNEN Horn“, 3580 Horn, wird genehmigt.

SONDERNUTZUNGSVEREINBARUNG
gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

abgeschlossen zwischen

der STADTGEMEINDE HORN,
3580 Horn, Rathausplatz 4,
vertreten durch ihre gefertigte Vertretung,
im Folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits,

und

der Partei „Die GRÜNEN Horn“, 3580 Horn, Riedenburgerstraße 30,
im Folgenden kurz Sondernutzerin genannt, andererseits

A

Allgemein

Das Grundstück Nr. 2053/1, KG Horn mit einer Fläche von 6785,56 m², EZ 1847, KG 10027 Horn, ist Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Horn und damit als Gemeindestraße dem Gemeingebrauch gewidmeter Teil des Gemeindevermögens.

Gemäß § 71 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Verbindung mit § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 ist die Gemeinde berechtigt, jeden über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund – ausgenommen Gebrauchsarten gemäß gesetzlichem Tarif – in Form einer schriftlichen Vereinbarung zu gestatten.

B

I

Art und Umfang der Sondernutzung

Private Nutzung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2053/1, EZ 1847, KG 10027 Horn – Öffentliches Gut als bepflanzte Grünanlage von rund 45,0 m² gemäß planlicher Darstellung in grüner Signatur in Beilage ./A. durch die Sondernutzerin die Grünen Horn.
Die Gestaltung der Grüninsel erfolgt mit Bepflanzungen.

II.

Auflagen und Bedingungen

Sollte eine Gestaltung in einer anderswertigen Ausführung erfolgen, so ist dies vor Arbeitsdurchführung der Stadtgemeinde Horn unter Anschluss einer Ausführungsskizze anzuzeigen.

Nach Fertigstellung der Grünanlage hat die Nutzung so zu erfolgen, dass

- keine fremden Rechte beeinträchtigt werden
- die übrige Fläche des Öffentlichen Gutes nicht verschmutzt, beschädigt oder deren Nutzung eingeschränkt wird.

Die Sondernutzerin haben alle Kosten zu tragen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, einer Änderung, der Instandhaltung oder der Beseitigung **ihrer Anlagengestaltung** als Grünanlage entstehen oder der Gemeinde Ansprüche Dritter erwachsen.

Jede Änderung in der Art der Benützung der gestalteten Fläche bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.

III.

Haftung

Die Sondernutzerin übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der **Grünanlage nach eigener Gestaltung** herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch die Gemeinde vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen Schad- und klaglos zu halten. Die Gemeinde lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes des **Vorplatzes nach eigener Gestaltung** ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragten verursacht werden.

IV.

Dauer der Sondernutzung

Die Sondernutzung beginnt am 01. August 2026 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Sondernutzung endet auf jeden Fall bei Wegfall der Widmung der vertragsgegenständlichen Fläche als Öffentliches Gut.

V.

Gründe für den Widerruf der Zustimmung der Sondernutzung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung der Vereinbarung das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern die Sondernutzer trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleiben. In diesem Fall wird für Aufwendungen infolge eigener Gestaltung keine Entschädigung geleistet.

Weiters ist die Gemeinde berechtigt, die Sondernutzung ohne Ersatzverpflichtung zu widerrufen, wenn ein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 bekannt wird und nicht zusätzliche Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausreichen.

VI.

Erlöschen der Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis / Sondernutzung

Die Gebrauchserlaubnis und damit die Sondernutzung erlischt im Zeitpunkt des Einlangens einer Verzichtserklärung beim Stadtamt Horn. Aus einem Verzicht kann kein Entschädigungsanspruch abgeleitet werden.

VII.

Entgelt

Für die Sondernutzung ist kein Entgelt zu entrichten.

VIII.

Verhältnis zu § 93 StVO 1960

Ausdrücklich wird festgehalten, dass durch diese Vereinbarung keine Übertragung von Pflichten nach § 93 StVO 1960 an Dritte erfolgt.

IX.

Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf keinen Rechtsnachfolger über.

X.

Schlussbestimmungen

Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung allfällig verbundenen Kosten und Gebühren haben die Sondernutzer zu tragen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wobei die Gemeinde und die Sondernutzer eine Ausfertigung erhalten.

Diese Vereinbarung bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Gemeindegrund.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen der Vereinbarung sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Horn, am

Horn, am

Sondernutzerin: Die Grünen Horn

Für die Stadtgemeinde Horn:

Stadtrat

Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung
des Gemeinderates am 23.06.2026

Gemeinderat

Gemeinderat

Befangen: GR DI Heinz-Dieter Schewig

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

Wortmeldungen: StR. BR Kofler, GR Schneider, MBA BA, Vbgm. Dr. Nagl, GR Pichlmayer

18. Vergabe von Leistungen für den Tausch von 1.000 Stück Wasserzählern (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Nach Kontrolle der Wasserzähler im Versorgungsgebiet des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen wurde der Stadtgemeinde Horn informell angeordnet, dass der Rückstand der

Eichungen der Wasserzähler dringend aufzuholen ist. Die Anzahl der Zähler, die bis inklusive 2026 zu eichen sind, beträgt ca. 1490 Zähler.

Die Stadtgemeinde Horn muss dem Eichamt ein schlüssiges Konzept vorlegen, anhand dessen der Abbau des Rückstandes spätestens bis zur nächsten Kontrolle im zweiten Halbjahr 2027 ausgewiesen wird.

Widrigenfalls müsste das Eichamt den Sachverhalt der Bezirkshauptmannschaft Horn zur verwaltungsstrafrechtlichen Beurteilung übermitteln und es würde eine Verwaltungsstrafe von EUR 50,00 pro überschrittenen Wasserzähler drohen.

Die Bediensteten des Wasserwerks können infolge der vielfältigen Aufgaben des Wasserwerks den angeführten Rückstand jedoch nicht fristgerecht reduzieren, weshalb die Beauftragung eines Unternehmens unerlässlich ist.

Es hat bereits die Beauftragung der MAKRON Hainböck GmbH (Beschluss des Stadtrates vom 11. Juni 2025, TOP 24) gezeigt, dass die eingesetzte Partie von zwei Personen bis zu 13 Zählertausche pro Tag durchführen kann, weil keine Abberufungen zu anderen Tätigkeiten wie beim Wasserwerk geschehen und sich die beiden Personen ausschließlich mit dem Zählertausch beschäftigen können.

Über Ersuchen legte die MAKRON Hainböck GmbH ein Angebot vom 11. Juni 2026 für den Tausch von 1.000 Wasserzählern mit einer Auftragssumme in der Höhe von EUR 52.839,00.

Ca. 300 Zähler sollten durch die Bediensteten im Wasserwerk in den Sommermonaten selbst getauscht werden, weil ab September 2026 der Einsatz der MAKRON Hainböck GmbH geplant werden könne. Die MAKRON Hainböck GmbH würde sodann mit zwei Partien à zwei Mann für den geschätzten Zeitraum von ca. 2 ½ Monaten mit dem Tausch der 1.000 Wasserzähler beschäftigt sein. Die verbleibenden zu eichenden Wasserzähler können sodann in der ersten Hälfte des Jahres 2027 durch die Bediensteten im Wasserwerk selbständig getauscht werden.

Die Auftragsvergabe an die MAKRON Hainböck GmbH muss daher noch in der kommenden Sitzung des Gemeinderates am 23. Juni 2026 beschlossen werden, damit der Auftrag ohne weitere Verzögerung ab September abgewickelt werden kann. Die Bedeckung erfolgt durch eine Zuweisung aus der Rücklage des Betriebs der Wasserversorgung und ist diese im 2. Nachtragsvoranschlag 2026 darzustellen.

Antrag:

„Die Vergabe von Leistungen für den Tausch von 1.000 Stück Wasserzählern gemäß Angebot 20261432 vom 11. Juni 2026 an die MAKRON Hainböck GmbH, 3580 Frauenhofen, Makronweg 1, zu einem Stückpreis von EUR 46,35 netto (EUR 55,26 brutto), abzüglich eines Rabattes in der Höhe von

EUR 2.317,50 netto, somit zu Gesamtkosten von EUR 44.032,50 netto (EUR 52.839,00 brutto), wird genehmigt.

Der Aufwand wird durch Zuweisung aus der Rücklage des Betriebs der Wasserversorgung bedeckt und ist dieser im 2. Nachtragsvoranschlag 2026 darzustellen.“

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

19. Städtische Bestattung - Änderung der Tarifordnung (StR. Marco Stepan)

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen | 27.05.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Tarifordnung der Städtischen Bestattung erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Juni 2025. Um diesen Betrieb auch zukünftig kostendeckend zu führen, ist eine Anhebung der Tarife notwendig.

Antrag:

„Die nachstehende Tarifordnung der Städtischen Bestattung Horn wird mit Wirksamkeit ab 01. Juli 2026 genehmigt:

Aufbahrung

Aufbahrungshalle Stadtfriedhof Horn	300,00
Beistellung eines Sarg- bzw. Bahrwagens	60,00
Bestuhlung	35,00

Personal

Sarg- oder Urnenträger pro Mann	120,00
Begleiter des Bestattungsfahrzeuges pro Stunde	60,00
Personalbeistellung pro Stunde	60,00

Transporte

Bestattungsfahrzeug incl. Fahrer innerhalb der Stadtgemeinde	160,00
Bestattungsfahrzeug incl. Fahrer außerhalb der Stadtgemeinde	230,00
Bestattungsfahrzeug incl. Fahrer außerhalb Pauschale pro km	2,30

Konduktfahrt mit Bestattungsfahrzeug ohne Personal	150,00
--	--------

Sonstige eigene Leistungen

Bereitung, bzw. Versargung für Beerdigung oder Überführung	110,00
Bereitung bei Einsatz des Sanitätssarges	60,00
Beistellung eines Sanitätssarges	65,00
Verlöten eines Metalleinsatzes	75,00
Besorgungen	90,00
Benützung der Leichenkammer/Kühlanlage beträgt jeden angef. Tag	30,00
Beistellung Inventar	80,00

Zuschläge

Abholungen bzw. Überführungen wochentags 16 bis 22 Uhr und 06 bis 07 Uhr ①	80,00
Abholungen bzw. Überführungen wochentags und samstags 22 bis 06 Uhr②	160,00
Abholungen bzw. Überführungen samstags 06 bis 22 Uhr①	80,00
Abholungen bzw. Überführungen sonntags 00 bis 24 Uhr②	160,00
restliche personalbezogene Preise außerhalb der normalen Dienstzeiten: Aufschlag 50 % ① bzw. 100 % ②	

Preise zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer“

Beschluss:	Antrag einstimmig angenommen
------------	------------------------------

20. Vereinshaus Horn - Abschluss eines Bestandvertrages (StR. Marco Stepan)

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen | 27.05.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Mit 30. April 2026 endete der Bestandvertrag mit der Genusskuchl Catering GmbH als Pächterin des Vereinshauses durch Fristablauf. Auf die veröffentlichte Ausschreibung der Pächtersuche haben sich mehrere Interessenten beworben. In der Sitzung des Stadtrates vom 17. Juni 2026 wurde einstimmig beraten, dass ein befristeter Bestandvertrag mit Herrn René Leitgeb abgeschlossen werden soll, der ein ausgewogenes und vielversprechendes Angebot dargelegt hat.

Antrag:

„Der Abschluss eines befristeten Bestandvertrages mit Herrn René Leitgeb, 3580 Frauenhofen ■■■, ab 01. September 2026 bis 31. August 2027, wird genehmigt.

Der Bestandgegenstand umfasst

- a) die im beiliegenden Lageplan (Beilage ./A) für den Gastgewerbebetrieb am Standort Horn, R.-Hamerling-Straße 9 (Vereinshaus Horn), bestimmten Räumlichkeiten (einschließlich der Küche und Depot im Haus Horn, Lindengasse 2 + 4) samt der in der beiliegenden Inventarliste ./B verzeichneten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie Technik,
- b) weiters den Abstellraum im Untergeschoß im Ausmaß von 6,51 m² sowie den
- c) Raum im Untergeschoß im Ausmaß von 112,57 m² (ehemaliger Jugendraum)

Die genannten Räumlichkeiten dienen der alleinigen und ausschließlichen gewerblichen Nutzung als Gastgewerbebetrieb einschließlich der ausschließlichen Berechtigung für Veranstaltungen Dritter (Vereine, Schulen etc.).

Für jede Veranstaltung, bei der die Bestandnehmerin die gastronomische Versorgung übernimmt, ist eine Zusatzzahlung an die Bestandgeberin zu leisten, welche sich wie folgt aufgliedert:

- Veranstaltungen gemäß Paket 1 und 2 der Tarifordnung EUR 150,00 zzgl. USt.
- Veranstaltungen gemäß Paket 3, 4 und 5 der Tarifordnung EUR 50,00 zzgl. USt.
- Veranstaltungen gemäß Tagsatz der Tarifordnung EUR 50,00 zzgl. USt.

Für Eigenveranstaltungen der Bestandnehmerin wird keine Miete in Rechnung gestellt.

Der Hauptmietzins beträgt monatlich EUR 700,00 exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20 %).

Im Verzugsfalle ist die Bestandgeberin berechtigt, Zinsen in der Höhe von 12 % p.a. zu berechnen.

Falls der Hauptmietzins und/oder die Betriebskosten nicht fristgerecht spätestens am Fälligkeitstag beglichen werden, wird die Entrichtung eines Säumniszuschlages im Sinne des § 217 Bundesabgabenordnung sowie einer Mahngebühr im Sinne des § 227a Bundesabgabenordnung durch die Bestandnehmerin vertraglich vereinbart.

Hinsichtlich des Strombezuges im Bestandgegenstand entrichtet die Bestandnehmerin eine monatliche Strompauschale in der Höhe von EUR 100,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dieser Pauschalbetrag wird am Ende der auf 1 Jahr befristeten Vertragslaufzeit, somit nach dem 31. August 2027, nach Ablesung der Substromzähler in der Küche des Vereinshauses einer Evaluierung unterzogen, wobei abhängig vom tatsächlichen Verbrauch eine Nachforderung vorgeschrieben oder ein Guthaben überwiesen werden wird.“

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

21. Museum Horn - Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Niederösterreich, Abteilung Kunst und Kultur - Kunst im Öffentlichen Raum (StR. Barbara Stark)

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Jugend | 26.05.2026

Finanzausschuss | 02.06.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Auf Initiative des Museums Horn wurde über die Abt. Kunst und Kultur/Bereich Kunst im öffentlichen Raum ein Wettbewerb für die Gestaltung der Sockel an der Sichtbetonmauer beim Eingangsbereich des Museums Horn ausgeschrieben. Der Entwurf des Künstlers Christian Kosmas Mayer wurde zur Umsetzung empfohlen.

Die Arbeit „13 Variationen“ besteht aus 13 auf Konsolen befestigten Skulpturen aus Zirbenholz und soll bis Juni 2026 fertiggestellt werden.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13. September 2025 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 18 die Teilnahme am Wettbewerb für die künstlerische Gestaltung der Sichtbetonmauer im Eingangsbereich des Museums Horn - Kunst im öffentlichen Raum genehmigt.

Nunmehr soll für die Skulpturen eine Vereinbarung zwischen dem Land Niederösterreich und der Stadtgemeinde Horn abgeschlossen werden, welche das Eigentum, die Werknutzung, die Instandhaltung und die Versicherung des Kunstwerks regelt.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich unter anderem das mehrteilige Kunstwerk im Idealfall zweimal im Jahr einzuölen (Frühling und Herbst, empfohlenes Öl: Holzaußenöl der Firma Complex), zumindest aber einmal jährlich (Herbst), und deren Standfestigkeit zu überprüfen.

Darüber hinaus ist die Stadtgemeinde Horn verpflichtet, das Kunstwerk mit einem Versicherungswert in der Höhe von EUR 22.500,00 in die Ausstellungsversicherung aufzunehmen.

Antrag:

„Die Vereinbarung zwischen dem Land Niederösterreich, Abteilung Kunst und Kultur, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, und der Stadtgemeinde Horn wird wie folgt genehmigt:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

*dem **Land Niederösterreich**, Abteilung Kunst und Kultur,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
im Folgenden kurz „Land“ genannt*

und

*der **Stadtgemeinde Horn**, Betreiberin des Museum Horn,
Rathausplatz 4, 3580 Horn,
im Folgenden kurz „Stadtgemeinde“ genannt*

Präambel

- (1) *Auf Initiative des Museum Horn in Absprache mit der Stadtgemeinde und dem Museumsverein Horn wurde über die Abt. Kunst und Kultur / Bereich Kunst im öffentlichen Raum ein geladener Wettbewerb für die Gestaltung der Sockel an der Sichtbetonmauer beim Eingangsbereich des Museum Horn ausgelobt. In der Sitzung des Gemeinderates vom 30.09.2025 wurde zudem die Teilnahme an dem Wettbewerb mehrstimmig genehmigt. Der Entwurf des Künstlers Christian Kosmas Mayer wurde zur Umsetzung empfohlen. Ziel war, die Inhalte des Museums bereits im Eingangsbereich sichtbar zu machen.*
- (2) *Die Arbeit „13 Variationen“, die aus 13 auf den Konsolen befestigten Skulpturen aus Zirbenholz besteht, wird bis Juni 2026 fertiggestellt und am 26. Juni 2026 feierlich enthüllt. Die Skulpturen sollen zumindest für drei Jahre vor Ort stehen bleiben, bei Interesse ist eine längere Anbringung möglich.*
- (3) *Mit dieser Vereinbarung werden Eigentum, Werknutzung, Instandhaltung und Versicherung des mehrteiligen Kunstwerks „13 Variationen“ von Christian Kosmas Mayer geregelt, die nachfolgend beschrieben werden.*

1. Gegenstand

- (1) *Es handelt sich um 13 Skulpturen aus CNC gefrästem Zirbenholz.
Die Skulpturen haben jeweils die Grundform der Venus von Eggendorf, die jeweils mit*

13 weiteren Objekten aus den Sammlungsbereichen des Museums kombiniert wird. Die Objekte sind jeweils 60 cm groß und mittels Edelstahlplatte auf den Sockeln befestigt.

2. Eigentum an den Kunstwerken

- (1) Das mehrteilige Kunstwerk „13 Variationen“ steht im Eigentum des Landes.*
- (2) Das Land stellt das mehrteilige Kunstwerk der Stadtgemeinde als Betreiberin des Museums unentgeltlich zur Verfügung.*

3. Pflege, Instandhaltung und Versicherung

- (1) Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, das mehrteilige Kunstwerk im Idealfall zweimal im Jahr einzuölen (Frühling und Herbst), zumindest aber einmal (Herbst) und deren Standfestigkeit zu überprüfen. Aufgrund der intendierten Funktion der Skulpturen an der Außenwand ist ein Abnehmen dieser, auch bei anhaltenden Schlechtwetterperioden nicht vorgesehen. Das von Seiten der Firma empfohlene Öl: Holzaußenöl der Firma Complex.
Sollten weiterführende Restaurierungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Instandhaltung notwendig sein, ist das Einvernehmen über die weitere Vorgangsweise mit dem Land herzustellen.*
- (2) Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, das Kunstwerk mit einem Versicherungswert in der Höhe von € 22.500,- in die Ausstellungsversicherung aufzunehmen.*

4. Verwertungsrechte an den Kunstwerken

- (1) Hinsichtlich des Kunstwerks wurden dem Land von dem Urheber (§§10, 11 UrhG) das uneingeschränkte Werknutzungsrecht zur ausschließlichen Verwertung (§ 24 Abs. 1 Satz 2 UrhG) übertragen.*
- (2) Dieses Werknutzungsrecht umfasst sämtliche Verwertungsarten gemäß UrhG.*
- (3) Das Land räumt der Stadtgemeinde bis auf Weiteres die nicht kommerzielle, zeitlich und räumlich nicht beschränkte Werknutzungsbewilligung am gegenständlichen, mehrteiligen Kunstwerk ein, insbesondere: Ausstellen, Abbilden im Ausstellungskatalog, Abbilden in der Onlinesammlung, Nutzung für Presse- und Werbezwecke (Folder, Poster, Flyer, Einladungen).*

5. Änderungen an dem mehrteiligen Kunstwerk und Entfernung des Kunstwerks

- (1) Das Land ist jederzeit berechtigt, Änderungen an dem Kunstwerk in Rücksprache mit dem Künstler Christian Kosmas Mayer auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Stadtgemeinde darf Änderungen an dem Kunstwerk nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Land auf eigene Kosten vornehmen. Ausgenommen davon sind Sicherungsmaßnahmen, die im Fall von Gefahr im Verzug erfolgen.*
- (2) Das Land ist nach einer Laufzeit von mindestens drei Jahren berechtigt, das Kunstwerk vom Projektstandorten zu entfernen. Bei Gefahr im Verzug hat die Stadtgemeinde die*

vorübergehende Entfernung des Kunstwerks unter Angabe von Gründen dem Land unverzüglich anzuzeigen. Diese Mitteilung hat auch die voraussichtliche Dauer der Maßnahme zu enthalten.

- (3) Temporäre Demontagen der Kunstwerke sind gesondert mit der Abteilung Kunst und Kultur jeweils im Vorhinein abzuklären.*
- (4) Wenn das mehrteilige Kunstwerk nach entsprechender Rücksprache zwischen Stadtgemeinde und Land abgebaut wird, wird dieses in die Landessammlungen Niederösterreich übernommen.*

6. Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Eine schriftliche Verlängerung der Vereinbarung ist bei entsprechender Interessensbekundung von Seiten der Stadtgemeinde möglich, sofern die Pflege- und Sicherheitsvorgaben (siehe Punkt 3.1) erfüllt werden.*
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr per 31. Oktober eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.*
- (3) Aus wichtigem Grund kann diese Vereinbarung von jeder Partei jederzeit und mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die trotz Mahnung der jeweils anderen Partei wiederholte und grobe Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung.*

7. Schlussbestimmungen

- (1) Die Stadtgemeinde hält das Land bezüglich allen aus Anlass der Ausführungen dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsansprüchen und Forderung Dritter, die der Sphäre des Museum Horn zuzurechnen sind, schad- und klaglos.*
- (2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung werden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht.*
- (3) Für Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten vereinbart.*
- (4) Sämtlich mit der Errichtung und Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben trägt das Land. Dies betrifft auch eine allfällig notwendige Vergebühnung beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, die das Land durchführt. Sämtliche Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung und/oder Beratung (einschließlich jener für Errichtung und Ausfertigung dieser Vereinbarung) trägt jede Partei selbst.*
- (5) Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Partei eine erhält.*

Für das Land NÖ

*Mag. Hermann Dikowitsch
Abteilungsleiter
Land NÖ, Abteilung Kunst und Kultur*

St. Pölten, am

Für die Stadtgemeinde Horn:

.....
Stadtrat

.....
Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 23. Juni 2026

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Horn, am 23. Juni 2026“

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

22. Beitritt zum Verein "Lichtblick" (StR. Barbara Stark)

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Jugend | 26.05.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Der demografische Wandel führt dazu, dass die Anzahl sowie der Anteil älterer Menschen an der Bevölkerung in den kommenden Jahren und Jahrzehnten deutlich steigen werden.

Darüber hinaus hat der gesellschaftliche Wandel zu immer kleineren Haushaltsgrößen geführt. Rund zwei Drittel der Menschen leben in Haushalten mit nur 1 oder 2 Personen. Gleichzeitig leben jüngeren Generationen häufig nicht mehr in derselben Gemeinde wie ihre Eltern. Betreuung, Pflege und soziale Teilhabe stellen daher sowohl für Betroffene als auch für deren Angehörige zunehmend

größere Herausforderungen dar. Zur Bewältigung der Folgen des gesellschaftlichen und demografischen Wandels erscheint es daher sinnvoll, gemeindeübergreifende Projekte und soziale Innovationen in der Region zu entwickeln und umzusetzen.

In der Katastralgemeinde Dallein der Stadtgemeinde Geras steht landwirtschaftliche Liegenschaft Dallein 15 samt mehreren Gebäuden im Eigentum von Jürgen Schöls für ein mögliches Green Care Projekt zur Verfügung.

Im Rahmen dieses Projekts sollen verschiedene Angebote der sozialen Daseinsfürsorge entwickelt und umgesetzt werden. Als erstes Angebot ist die Einrichtung einer Tagesstätte für ältere Menschen ab Pflegestufe 1 vorgesehen. Dadurch sollen Betroffene eine betreuende und pflegerische Tagesstruktur erhalten und gleichzeitig Angehörige entlastet werden, um Überlastungen und daraus resultierenden gesundheitlichen Folgen präventiv entgegenzuwirken. Als Vorbild kann das Green Care Projekt „Sonnenplatzerl“ in Maria Roggendorf dienen.

Weitere mögliche Angebote, wie etwa Wohngemeinschaften mit geteilter Betreuung, kulturelle Aktivitäten sowie Maßnahmen zur Förderung der sozialen Teilhabe und gegen Vereinsamung, sollen im Zuge eines Bürgerbeteiligungsprozesses unter Einbindung Ehrenamtlicher entwickelt und anschließend in das Projekt integriert werden.

Die Adaptierung der Liegenschaft erfolgt durch den Eigentümer. Betreiber des Projekts soll zunächst der Verein für Daseinsfürsorge, soziale Infrastruktur und Wohlbefinden in der Region Waldviertel Wohlviertel mit dem Namen „Lichtblick“ sein.

Durch den Bürgerbeteiligungsprozess in der Region Waldviertel Wohlviertel sollen sowohl Bedürfnisse als auch Ressourcen – wie engagierte Personen oder geeignete Gebäude - erhoben und die Region zur aktiven Mitgestaltung angeregt werden. Gleichzeitig kann das Pilotprojekt als Modell für weitere Projekte in der gesamten Region dienen zu zusätzliche kooperative Vorhaben anstoßen.

Der einmalig zu entrichtende Mitgliedsbeitrag der Stadtgemeinde Horn beträgt EUR 1.000,00.

Mit diesem Beitrag ist die Mitgliedschaft im Verein „Lichtblick“ abgegolten; weitere Kosten entstehen durch die Mitgliedschaft nicht.

Antrag:

„Der Gemeinderat genehmigt den Beitritt zum Verein „Lichtblick“ sowie die darauf aufbauende aktive Beteiligung am oben beschriebenen Projekt.

Weiters wird Frau GR Jutta Rabl als Vertreterin der Stadtgemeinde Horn in die Generalversammlung des Vereins „Lichtblick“ entsendet.

Die Überweisung des einmaligen Mitgliedsbeitrages in der Höhe von EUR 1.000,00 erfolgt nach Rechnungslegung.“

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

Wortmeldungen: GR DI Schewig, GR Freitag, GR Leithner

Nach Tagesordnungspunkt 22 erfolgte eine Sitzungsunterbrechung in der Zeit von 20:52 bis 20:57 Uhr.

23. Örtliches Raumordnungsprogramm - 22. Änderung - endgültige Beschlussfassung (StR. DI Reinhard Litschauer)

Vorberatung:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismus | 02.06.2026

Stadtrat | 17.06.2026

Sachverhalt:

Der Entwurf der geplanten 22. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 15.04.2026 bis 27.05.2026 im Gemeindeamt Horn öffentlich aufgelegt. Zu Beginn der Auflagefrist wurde ein Entwurf der NÖ Landesregierung übermittelt und es erfolgten gleichzeitig Benachrichtigungen, Verständigungen und Informationen gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F.

Die diesbezügliche Kundmachung enthielt den Hinweis, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Während dieser Frist sind **acht schriftliche Stellungnahmen** eingelangt. Diese beziehen sich allesamt auf den Änderungspunkt 11, der die Umwidmung von einer „öffentlichen Verkehrsfläche-Fuß- und Radweg“ in eine „öffentliche Verkehrsfläche“ auf der Parzelle Nr. 1512/4 am Übergang der Juliane-Mittermaier-Straße in die Gewerbestraße betrifft. Sämtliche Stellungnahmen wurden dem gesamten Gemeinderat vor der Gemeinderatssitzung mit der Versendung der Tagesordnung zur Kenntnis gebracht, daher konnte auf eine vollständige Verlesung der Stellungnahmen verzichtet werden.

- Herr Walter Powisch begrüßt die geplante Umwidmung. Er erachtet diese als Entlastung für die Steinbruchstraße. Die einzige Spielmöglichkeit in dieser Straße sei auf einer straßennahen Grünfläche. Durch das geringere Verkehrsaufkommen verbessere sich Lebensqualität und Sicherheit für Familien bzw. Kinder. Herr Powisch spricht seinen Dank in Bezug auf das Planungsvorhaben aus.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

- Die weiteren sieben Stellungnahmen überschneiden sich inhaltlich weitgehend und sprechen sich gegen die Umwidmung aus. Nachfolgend werden diese daher thematisch gebündelt behandelt. Die Behandlung der Themen wird jeweils *kursiv* festgehalten.
Folgende Personen haben Stellungnahmen während der öffentlichen Auflage zu Änderungspunkt 11 eingebracht:
- Frau Kathrin Scheidl, 22.5.2026
 - Frau Daniela Siegl, 4.5.2026 (Anhang: Auszug aus dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., Schreiben des Verkehrsstadtrates R. Zöchmeister vom 29.1.2019 betreffend die Öffnung oder Sperre der Durchfahrt Juliane-Mittermaier-Straße zur Gewerbestraße; Stellungnahme ÖAMTC)
- Herr Jan Populorum, ohne Datum
 - Frau Bianca Populorum, zwei Schreiben, ohne Datum (am 15.5.2026 und 22.5.2026 bei der Stadtgemeinde eingelangt, hier als eine Stellungnahme gezählt)
- Herr Christian Binder, 17.5.2026
- Frau Dr. Veronika Geist und Herr Dr. Michael Geist, 16.5.2026
 - Die Grünen Horn, gezeichnet durch Herrn Walter Kogler-Strommer und Herrn DI Heinz-Dieter Schewig, 25.5.2026 (Anhang: Auszug aus dem Erläuterungsbericht, Anrainerbriefe an Stadtgemeinde Horn aus dem Herbst 2025, Brief des Bürgermeisters zur Einladung zur Befragung, NÖN-Artikel, Verhandlungsschrift HOS1-V-05546/045)

In mehreren Stellungnahmen (Scheidl, Siegl, Binder, Geist) wird die Notwendigkeit der Öffnung der Juliane-Mittermaier-Straße hin zur Gewerbestraße in Frage gestellt. Die Abwicklung des Verkehrs habe vor der Öffnung im betroffenen Bereich gut funktioniert. Es wird angemerkt, dass in anderen Bereichen der Stadtgemeinde eine Verkehrsberuhigung erwirkt wurde und nicht nachvollziehbar sei, warum hier ein gegenteiliges Vorhaben geplant sei.

Darüber hinaus sei auch die Öffnung nicht ausreichend angekündigt worden (Binder). Dazu wird in einer Stellungnahme (Scheidl) angeführt, dass Stadt- und Gemeinderäte die Öffnung ebenso nicht als notwendig erachteten und über diese nicht ausreichend informiert gewesen seien.

Die durchgeführte Anrainerbefragung würde die Öffnung der Straße nicht rechtfertigen, da sie als fehlerhaft angesehen wird (Scheidl, Siegl, Populorum J., Populorum B., Binder, die Grünen Horn). Bei der Befragung wurden sowohl direkte Anrainer der Juliane-Mittermaier-Straße als auch Anrainer der anschließenden Quergassen befragt. Dabei sei nicht ausreichend nach dem Grad der Betroffenheit (unmittelbare Anrainer, Anrainer in Umgebung) unterschieden worden. Es sei zudem ein ungleiches Verhältnis betreffend die Anzahl der Befragten zwischen direkt betroffenen Anrainern und Anrainern der Umgebung zum Nachteil der unmittelbaren Anrainer entstanden. Des Weiteren werde das Ergebnis verzerrt, da pro Haushalt nur eine Stimme abgegeben werden konnte. Für ein demokratisch legitimierbares Ergebnis sei das individuelle Stimmrecht Voraussetzung. Zudem seien die in der Befragung gewählten Formulierungen suggestiv zu Gunsten der Öffnung gewählt worden. Ebenso sei auch die Verkehrszählung nicht korrekt durchgeführt worden (Scheidl, Binder). Der Zeitraum sei falsch gewählt. Die Zählung habe außerdem nicht durchgehend funktioniert.

Die Fahrbahn der Juliane-Mittermaier-Straße war im Jahr 2006 noch nicht (voll) staubfrei ausgebaut, sondern nur als Schotterstraße ausgeführt. In diesem Jahr wurde die Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche-Fuß- + Radweg rechtskräftig. Nach der Asphaltierung und dem Vollausbau im Jahr 2018 hätte eine Interessensabwägung zwischen den eingesetzten Steuergeldern zum Straßenausbau und den Interessen der Anwohner im gesamten Bereich (inklusive der weiteren Straßenzüge in der Umgebung) stattfinden sollen, die wohl zugunsten einer Öffnung ausgefallen wäre. Allerdings wurde das Thema erst im Jahr 2025 aufgegriffen. Die Öffnung der Durchfahrt zwischen Juliane-Mittermaier-Straße und Gewerbestraße für den motorisierten Verkehr erfolgte 2025 zunächst auf Grund einer Baustelle auf der Prager Straße. Danach wurde eine dauerhafte Öffnung thematisiert. Die Gemeinde führte eine Anrainerbefragung durch, um abzufragen, ob diese Öffnung unter Einschränkungen (Beschränkung auf 30 km/h, Fahrverbot über 3,5t) beibehalten werden soll. Ebenso wurde eine Verkehrszählung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden geprüft und führten zu der dauerhaften Öffnung. Der gewidmete Bereich des Fuß- und Radweges findet sich weder in einem Radwegkonzept der Gemeinde wieder, noch war dieser seit der Widmung jemals als solcher verkehrsrechtlich verordnet. Die Streichung des Zusatzes „Fuß- und Radweg“ dient also dem öffentlichen Interesse der dauerhaften Öffnung zur Nutzung der Straße für Anrainer im erweiterten Betrachtungsraum (über die Achse der Juliane-Mittermaier-Straße hinaus).

Die hier beschriebene Öffnung inkl. verkehrlicher Beschränkung basiert auf der Straßenverkehrsordnung (Bundesgesetz, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F.), welche keinen Bezug zur örtlichen Raumordnung hat¹. Dementsprechend sind die im Flächenwidmungsplan verordneten Widmungen nicht für die StVO relevant.

Im Flächenwidmungsplan wird für diesen Bereich lediglich eine Planungsabsicht festgelegt. Diese Absicht lag ursprünglich darin, keine Durchfahrten für den motorisierten Verkehr zu ermöglichen. Im gegenständlichen Verfahren soll die nunmehr neue Planungsabsicht, die eine Durchfahrt für motorisierten Verkehr nicht grundsätzlich ausschließt, abgebildet werden.

Eine Öffnung für alle Verkehrsmittel ist jedoch weiterhin nicht vorgesehen, wie anhand der geltenden Einschränkungen (30km/h, Fahrverbot für Fahrzeuge >3,5t im Bereich des Wohngebiets) ersichtlich ist. Dies kann jedoch nicht über den Flächenwidmungsplan reguliert werden, sondern über die Straßenverkehrsordnung.

Die Durchführung und Auswertung der Anrainerbefragung ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Die Information der Gemeinde- und Stadträte über die Öffnung der Straße ist nicht Gegenstand der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Die Art der Durchführung der Verkehrszählung ist nicht Gegenstand der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

In einer Stellungnahme wird die Öffnung für eine Durchfahrt vor Änderung des Flächenwidmungsplanes als rechtswidrig angesehen (Siegl). In weiteren Stellungnahmen wird angeführt, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht dem NÖ Raumordnungsgesetz entspreche (Siegl, Populorum J., Populorum B.). Die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung, die Vermeidung von Gefahrenquellen sowie der Schutz von Wohngebieten vor Belästigungen würde diese Vorgaben missachten (Populorum B. & J.). Darüber hinaus würde die Juliane-Mittermaier-Straße nicht die Anforderungen für eine Hauptverkehrsstraße, Sammel- oder Geschäftsstraße erfüllen (Populorum B.).

¹ Hinweis: Der Begriff „Widmung“ findet zwar Eingang in die StVO, dies bezeichnet jedoch nicht die Flächenwidmung der örtlichen Raumordnung.

Sicherheitsbedenken werden grundsätzlich mehrfach angeführt (Scheidl, Siegl, Populorum J., Populorum B., Binder, Geist). Die Öffnung behindere die sanfte Mobilität (Fuß- und Radverkehr). Insbesondere für Kinder würde die Öffnung eine lebensbedrohliche Gefahr darstellen und stehe der Familienfreundlichkeit entgegen. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h sowie teilweise das LKW-Fahrverbot nicht eingehalten würden (Scheidl, Populorum B., Binder, Geist). Es bestehe kein durchgehender Gehsteig. Darüber hinaus seien die Verkehrsschilder nicht lesbar, verdeckt bzw. zu klein (Scheidl). Die geänderten Vorrangregelungen würden ein „Durchrasen“ unterstützen. Dem Erläuterungsbericht zur Auflage wird entgegengesetzt, dass die Öffnung nicht zum Vorteil der Anrainer sei.

Weiters wird das Thema der erhöhten Verkehrsbelastung in mehreren Stellungnahmen (Scheidl, Siegl, Populorum J., Populorum B., Binder, Geist) angeführt. Die erfolgte Öffnung in der Juliane-Mittermaier-Straße zur Gewerbestraße diene unter anderem der Entlastung der Prager Straße als Abkürzung und Umgehung der Kreuzung bei der Bezirkshauptmannschaft. Es ergebe sich so eine neue Hauptverkehrsachse. Es wird mit einer weiteren Zunahme des Verkehrsaufkommens gerechnet, wenn die Öffnung der gegenständlichen Straße höhere Bekanntheit erreicht. In diesem Zusammenhang wird auch die negative Auswirkung durch Emissionen auf die Gesundheit für die Anrainer hingewiesen.

Darüber hinaus wird angeführt, dass die gesetzten Maßnahmen (Beschränkung auf 30 km/h, Fahrverbot für Fahrzeuge >3,5t) nicht ausreichen würden und bauliche Maßnahmen notwendig seien (Binder, Geist).

Weiters wird mehrfach angeführt, dass die Juliane-Mittermaier-Straße zur Wohnstraße erklärt werden solle (Populorum J., Populorum B., Binder, Geist).

Die Öffnung der Juliane-Mittermaier-Straße zur Gewerbestraße basiert auf der bereits genannten Straßenverkehrsordnung (Bundesgesetz, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F.) und erfolgt unabhängig von der Flächenwidmung. Die Öffnung vor Änderung des Flächenwidmungsplanes ist daher nicht rechtswidrig.

Die bereits erfolgte Öffnung kann daher auch keinen Widerspruch zum NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. darstellen.

Für die örtliche Raumordnung wird zudem folgendes Ziel festgehalten: „Festlegung von Wohnbauland in der Art, dass Einrichtungen des täglichen Bedarfes, öffentliche Dienste sowie

Einrichtungen zur medizinischen und sozialen Versorgung günstig zu erreichen sind. [...]“ (§ 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. i NÖ ROG 2014 i.d.g.F.).

Die Verbindung der Gewerbestraße und Juliane-Mittermaier-Straße entspricht diesem Ziel und ermöglicht für die Anrainer des gegenständlichen Planungsbereiches und dessen Umgebung kürzere Wege zur Erreichung diverser Einrichtungen sowohl für motorisierten als auch nicht-motorisierten Verkehr.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass zwischen dem Bauland-Betriebsgebiet und dem Bauland-Wohngebiet auch weiterhin die rechtskräftige Widmung Grünland-Grüngürtel-Immissionsschutz zur Trennung des Wohnbaulandes vom Bauland-Betriebsgebiet besteht.

Die Juliane-Mittermaier-Straße ist, wie auch der Verhandlungsschrift zu entnehmen (HOS1-V-05546/045, beiliegend), für den Ziel- und Quellverkehr konzipiert und einseitig mit einem Gehsteig ausgestattet. Ein Fortkommen für den Fußverkehr ist somit getrennt vom motorisierten Verkehr möglich. Der Radverkehr bewegt sich weiterhin im Mischverkehr.

Die Regulierungen betreffend die Verkehrssicherheit werden über die Möglichkeiten der StVO geregelt. Die Ausführung der Schilder für die Straßenverkehrszeichen sowie die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h sowie das Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t sind daher nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens des örtlichen Raumordnungsprogrammes. Selbiges gilt für die Umsetzung baulicher Maßnahmen oder die Erklärung zur Wohnstraße.

Die Öffnung der Juliane-Mittermaier-Straße zur Gewerbestraße basiert auf der bereits genannten StVO und erfolgt unabhängig von der Flächenwidmung.

In den Stellungnahmen wird mehrfach auf einen Vertrauensbruch durch die Stadtpolitik hingewiesen (Scheidl, Populorum J., Binder C., Geist). Die Gründung eines Wohnsitzes inkl. getätigter Investitionen in der Juliane-Mittermaier-Straße sei erfolgt, da zugesichert wurde, dass die Öffnung der Straße nicht vorgesehen sei.

Zudem ergebe sich aus der erfolgten Öffnung der Straße eine Wertminderung der Grundstücke bzw. Immobilien (Scheidl, Populorum J., Binder).

Etwaige frühere Zusicherungen seitens der Stadtgemeinde sowie eine etwaige Änderung des Wertes des Wohnbaulandes bzw. der Immobilien sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Frau Siegl bezieht sich in ihrer Stellungnahme zudem auf eine angefragte Stellungnahme des ÖAMTC, deren Zusammenfassung der Stellungnahme beiliegt. In dieser wird festgehalten, dass eine konkrete Beurteilung mangels vorliegender Daten nicht möglich sei. Grundsätzlich seien Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Erschließungsstraßennetz zweckmäßig, um eine Bündelung des Durchzugsverkehrs auf Haupt- und Sammelstraßen zu erreichen und einen sicheren Verkehrsablauf in Wohngebieten zu gewährleisten.

Die angehängte Stellungnahme des ÖAMTC wird zur Kenntnis genommen.

Die Grünen Horn führen weiters in Ihrer Stellungnahme an, dass frühere von Anrainern verfasste Stellungnahmen an die Stadtgemeinde Horn in der Erläuterung zur Auflage nicht berücksichtigt wurden (Schreiben verfasst von Familie Populorum, Daniela und Gloria Siegl, Dr. Michael und Dr. Veronika Geist). Weiters wird beschrieben, dass das Fahrverbot für LKW nicht für den gesamten Bereich umgesetzt (sondern nur in der Juliane-Mittermaier-Straße) worden sei. Dies sei aber von der Gemeinde so angekündigt worden.

Im Rahmen der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes sind lediglich jene Stellungnahmen zu berücksichtigen, die während der Auflagefrist eingelangt sind. Die in der Stellungnahme der Grünen angeführten Schreiben sind bei der Gemeinde im Herbst 2025 eingelangt und beziehen sich direkt auf die Öffnung der Straße, nicht auf die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Die gesetzten Straßenverkehrszeichen (LKW-Fahrverbot) sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens des örtlichen Raumordnungsprogrammes. Die Stellungnahme bezieht sich dabei auf eine Formulierung der Stadtgemeinde Horn aus dem Schreiben, welches der Anrainerbefragung angehängt wurde (01.12.2025): „Eine mögliche Öffnung erfolgt ausschließlich mit einem Fahrverbot für LKW (also über 3,5t) und einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30km/h im gesamten betroffenen Bereich.“ Es ist einzuräumen, dass diese Formulierung missverstanden werden konnte. Allerdings kann aus dem Kontext des Schreibens abgeleitet werden, dass dieses Fahrverbot die Juliane-Mittermaier-Straße betreffen soll.

Zudem ist festzuhalten, dass das genannte Schreiben zur Anrainerbefragung nicht Gegenstand der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist.

Populorum Jan und Bianca kündigen in den jeweiligen Stellungnahmen an, dass sie das Verfahren im Falle eines Beschlusses des gegenständlichen Punktes im Gemeinderat anfechten werden.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Darüber hinaus wurde eine weitere Stellungnahme von Familie Populorum am 8.6.2026 an Mag. Severin Nagelhofer, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Amt der NÖ Landesregierung übermittelt. Diese wurde von der genannten Abteilung wiederum am 8.6.2026 an die Stadtgemeinde Horn weitergeleitet. Sie deckt sich inhaltlich weitgehend mit den einzeln eingebrachten Stellungnahmen von Jan und Bianca Populorum.

Diese Stellungnahme wurde nicht innerhalb der Auflagefrist eingebracht und ist daher nicht weiter zu bearbeiten.

Inhaltlich wurde sie aber bei der Behandlung der Stellungnahmen der Familie Populorum behandelt.

Vom **Amt der NÖ Landesregierung** Abt. RU1 (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht) wurde das Gutachten des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen der Abt. BD4-OR, Herr DI Martin Hois, (Kennzeichen BD4-OR-262/003-2026, 08. Juni 2026) sowie eine rechtliche Stellungnahme bzw. Prüfung von Frau Dr. Verena Wlk (Kennzeichen RU1-R-262/092-2026, 15. Juni 2026) am 15.6.2026 übermittelt.

Zudem fand am 04.05.2026 ein Besprechungstermin (samt Lokalausgangsschein) in Horn mit dem Amtssachverständigen DI Hois statt. Unter Beisein des Ortsplaners wurden die Änderungen des Verfahrens Punkt für Punkt durchbesprochen und teilweise auch in der Natur besichtigt.

Der **Amtssachverständige für Raumordnung** sieht gemäß seines Gutachtens **Ergänzungsbedarf** betreffend den **Änderungsanlass** bei den Änderungspunkten 4, 5, 8, 9 und 11. Entsprechend der rechtlichen Prüfung ist über die vom raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen aufgezählten Änderungspunkte hinaus auch bei Änderungspunkt 2 der Änderungsanlass zu ergänzen.

Zu den Änderungspunkten 3, 4, 10 und 11 sind weitere Aussagen zu den Widmungsvorhaben nachzureichen.

Daher werden nun zu den Änderungspunkten 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10 und 11 Ergänzungen angeführt. (Näher ausgeführt werden diese in einer ergänzenden Erläuterung des Ortsplaners, welche den Unterlagen zum Gemeinderat beiliegt.)

Bei Änderungspunkt 2 sind laut rechtlicher Prüfung ergänzende Aussagen zum gesetzlichen Änderungsanlass nachzureichen.

Da es sich bei diesem Änderungspunkt im südlichen Bereich um eine Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche in Grünland-Photovoltaikanlagen und um eine (teilweise) Umsetzung einer Photovoltaik-Potenzialfläche aus dem örtlichen Entwicklungskonzept handelt, wird der Änderungsanlass nach § 25 Abs. 1a Zi 1 und 7 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. erfüllt.

Die Anlage wurde rechtmäßig errichtet, noch bevor das Erfordernis der Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen bestand. Potenzialflächen waren folglich ebenso noch nicht im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt. Nunmehr ist jedoch die Widmung von Grünland-Photovoltaikanlagen erforderlich. Durch die geplante Widmung soll somit nicht nur der Bestand der bestehenden Anlage widmungstechnisch abgebildet werden, sondern es sollen insbesondere umfangreichere Änderungen an der Anlage selbst („Repowering“) ermöglicht werden. So kann verstärkt zur Erfüllung der Ziele des NÖ Energiefahrplans 2030 beigetragen werden. Demnach dient der Änderungspunkt der Vermeidung eines Entwicklungsdefizites §25 Abs. 1a Zi 6 NÖ ROG 2014 i.d.g.F.

Bei Änderungspunkt 3 (Ausweisung eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland, KG Horn) stellt der Amtssachverständige für Raumordnung die Unterbindung der Wohnnutzung in Frage, da es sich bei dem Gebäude um ein Wohnhaus handle.

Der Änderungspunkt 3 wurde gegenüber der Auflage nun abgeändert. Das geplante „erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb 1/21)“ war ursprünglich mit dem Zusatz „ohne Wohnen“ vorgesehen. Nunmehr ist geplant, diesen Zusatz zu streichen und stattdessen die Beschränkung der maximalen Bruttogeschossfläche auf 120m² festzulegen. So wird die Wohnnutzung zugelassen, während nur eine kleinflächige Erweiterung des Gebäudes ermöglicht wird. Eine aktualisierte Plandarstellung zu Änderungspunkt 3 liegt bei.

Bei Änderungspunkt 4 (Stephansheim, KG Horn) wird vom raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen auf die Notwendigkeit der Grundzusammenlegung im nördlichen Planungsbereich zur Sicherstellung des Anschlusses der Parz. Nr. 1512/10 an das öffentliche Gut hingewiesen. In der rechtlichen Prüfung wird diesbezüglich auf die Notwendigkeit der Vorlage eines Teilungsplanes sowie auf die Notwendigkeit von ergänzenden Ausführungen betreffend den Änderungsanlass (für alle Unterpunkte) hingewiesen.

Ein entsprechender Teilungsplan (DI Trappl, Horn, GZ 33146-2) liegt den Unterlagen zum Gemeinderat bei und wird nachgereicht.

Der Änderungsanlass wurde in der Erläuterung zur Auflage (siehe Seite 28, Erläuterungsbericht) bereits für den gesamten Änderungspunkt 4 dargelegt und vom Amtssachverständigen als nachvollziehbar eingeschätzt. Es soll wiederholt bzw. detaillierter ausgeführt und begründet werden, weshalb es sich um die Vermeidung von Entwicklungsdefiziten handelt.

Das ehemalige Stephansheim befindet sich derzeit im Bauland-Kerngebiet und weist eine Geschossflächenzahl (GFZ) über 1 auf. Entsprechend einer Novelle des NÖ Raumordnungsprogrammes 2014 ist nunmehr für eine Bebauung im Bauland-Kerngebiet mit einer Geschossflächenzahl von über 1 die entsprechende Widmungskategorie Bauland-Kerngebiet-nachhaltige Bebauung unter Angabe der maximalen Geschossfläche erforderlich. Diesem Erfordernis wird hiermit nachgekommen. Das ehemalige Stephansheim soll wieder einer Nutzung zugeführt werden, die der Daseinsvorsorge dient: eine Betreuungseinrichtung mit verschiedenen Angeboten (Tagesstätte, Pflegebetten etc.). Der Gebäudebestand soll dabei weitgehend erhalten werden, lediglich im Norden ist eine kleinflächige Erweiterung vorgesehen, um eine Terrasse zu errichten. Die Einrichtung kann so auch im Außenbereich von den betreuungsbedürftigen Personen genutzt werden bzw. Angebote setzen. Als Bestandteil der Daseinsvorsorge dient die Einrichtung dem öffentlichen Interesse. Damit dient dieses Vorhaben der Vermeidung eines Entwicklungsdefizites (25 Abs. 1a Zi 1 und 7 NÖ ROG 2014 i.d.g.F.), wonach im Falle der fehlenden Umwidmung keine adäquate Betreuungseinrichtung für die Gemeinde geschaffen werden könnte.

Wie auch bereits in der Erläuterung dargelegt, muss auf die Untersuchung weiterer Bereiche hinsichtlich der Widmung Bauland-Kerngebiet-nachhaltige Bebauung vorerst verzichtet werden. Eine solche Untersuchung wäre sehr umfangreich und mit größerem Aufwand verbunden und wurde daher aufgrund der gegebenen Dringlichkeit, nur für den gegenständlichen Bereich umgesetzt.

Die Stellplätze im Süden befinden sich derzeit im Grünland-Parkanlagen. Da diese jedoch zukünftig nicht im Rahmen der Parknutzung zur Verfügung stehen sollen, sondern als Stellplätze im Zusammenhang mit der Betreuungseinrichtung Stephansheim, ist die Widmung einer privaten Verkehrsfläche vorgesehen. Dieses Vorhaben ist somit der obig beschriebenen Verbesserung der Daseinsvorsorge zuzurechnen und dient ebenfalls der Vermeidung eines Entwicklungsdefizites.

Das weitere Widmungsvorhaben im südlichen Bereich dieses Änderungspunktes betrifft die Abänderung der Widmungsabgrenzungen von Bauland-Kerngebiet, Grünland-Parkanlagen und Grünland-Friedhof. Der Naturstand bzw. die gegenständliche Nutzung (beispielweise als Friedhof) und die Widmungsabgrenzungen stimmen nicht überein. Sie befinden sich ebenfalls innerhalb des Grünland-Parkanlagen. Allerdings bestand nie und besteht auch weiterhin seitens der Gemeinde nicht die Planungsabsicht, diesen Bereich zukünftig als Parkanlage zu gestalten. Sowohl die Nutzung als Friedhof sowie die Wohnnutzung sollen beibehalten werden. Nun ist daher vorgesehen, die Widmungsabgrenzungen entsprechend abzuändern.

Die Vermeidung eines Entwicklungsdefizites im Sinne von § 25 Abs. 1a Zi. 1 NÖ ROG 2014 stellt daher den gesetzlichen Änderungsanlass dar. Das Planungsvorhaben dient der Beseitigung einer funktionalen Einschränkung und ermöglicht eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Nutzung. Bereits erfolgte, überwiegend öffentliche, Investitionen (zur Herstellung der Parkanlage, der Parkplätze, des Friedhofes) bzw. deren Nutzungen werden so widmungstechnisch abgesichert, sodass auch deren zukünftige Weiterentwicklung möglich ist.

Durch die Anpassung der Widmungsgrenzen wird im Bereich des Bauland-Kerngebietes die zweckmäßige bauliche Nutzbarkeit eines innerhalb des geschlossenen Ortsverbandes gelegenen Grundstückes verbessert und damit eine geordnete Entwicklung im Bestand unterstützt. Die Maßnahme entspricht den Zielsetzungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wonach die Siedlungsentwicklung vorrangig nach innen zu erfolgen hat und bestehendes Bauland möglichst effizient genutzt werden soll. Der Änderungsanlass beschränkt sich damit nicht nur auf ein subjektives Interesse der Grundeigentümer betreffend die Abänderung des Bauland-Kerngebiet, sondern liegt auch im öffentlichen Interesse der Gemeinde.

Bei Änderungspunkt 5 (öffentliche Verkehrsfläche, KG Horn) wird im raumordnungsfachlichen Gutachten sowie in der rechtlichen Prüfung auf die Notwendigkeit der Nachreichung von Ausführungen zu den gesetzlichen Änderungsanlässen hingewiesen.

Für diesen Änderungspunkt wird ein Änderungsanlass nach § 25 Abs. 1a Zi. 6 erfüllt. Um eine ausreichende Breite der gegenständlichen öffentlichen Straße langfristig sicherzustellen, ist hier die

Aufweitung der öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehen. Diese Aufweitung der Verkehrsfläche stellt ein öffentliches Interesse dar und dient der Vermeidung eines Entwicklungsdefizits.

Bei Änderungspunkt 8 (Grünland-Land- und Forstwirtschaft, KG Breiteneich und Doberndorf) wird im raumordnungsfachlichen Gutachten sowie in der rechtlichen Prüfung auf die Notwendigkeit der Nachreichung von Ausführungen zu den gesetzlichen Änderungsanlässen hingewiesen.

Eine Fläche, auf der keine Straße errichtet wurde und die nicht mehr im öffentlichen Gut liegt, als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu erhalten, spiegelt nicht die Planungsabsichten der Gemeinde wider. Es ist auch zukünftig nicht vorgesehen, hier eine Straße im öffentlichen Gut zu errichten. Diese Planungsabsicht soll im Flächenwidmungsplan ersichtlich sein. Um den unnötigen Ausbau eines nicht benötigten Weges mit öffentlichen Mitteln zu vermeiden, entspricht dieser Änderungspunkt der Verhinderung einer Fehlentwicklung. Die bestehende und zukünftige Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft soll durch die Widmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft gesichert werden. Auch dies entspricht daher der Vermeidung einer Fehlentwicklung (Änderungsanlass nach §25 Abs. 1a Zi. 6).

Bei Änderungspunkt 9 (Baulandabgrenzung, KG Mödring) wird im raumordnungsfachlichen Gutachten sowie in der rechtlichen Prüfung auf die Notwendigkeit der Nachreichung von Ausführungen zu den gesetzlichen Änderungsanlässen hingewiesen.

Der Flächenwidmungsplan stellt im Planungsbereich des Änderungspunktes 9 aufgrund ungenauer Plangrundlagen zum Zeitpunkt der Erlassung nicht den Naturstand dar. Daher soll der Flächenwidmungsplan abgeändert werden.

Die gegenständliche Widmungsänderung betrifft eine geringfügige Arrondierung des bestehenden Baulandbestandes. Der Änderungsanlass beschränkt sich dabei nicht nur auf ein subjektives Interesse der Grundeigentümer, sondern liegt auch im öffentlichen Interesse der Gemeinde. Durch die Anpassung der Widmungsgrenze wird die zweckmäßige bauliche Nutzbarkeit eines innerhalb des geschlossenen Ortsverbandes gelegenen Grundstückes verbessert und damit eine geordnete Entwicklung im Bestand unterstützt.

Die Maßnahme entspricht den Zielsetzungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wonach die Siedlungsentwicklung vorrangig nach innen zu erfolgen hat und bestehendes Bauland möglichst effizient genutzt werden soll.

Die Vermeidung eines Entwicklungsdefizites im Sinne von § 25 Abs. 1a Zi. 1 NÖ ROG 2014 stellt den gesetzlichen Änderungsanlass dar. Die Widmungsänderung dient der Beseitigung einer funktionalen Einschränkung und ermöglicht eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Bebauung und Grundstücksnutzung.

Bei Änderungspunkt 10 (private Verkehrsfläche, KG Horn) merkt der Amtssachverständige an, dass das Flächenausmaß sowie eine Darlegung zur Dimensionierung und Abgrenzung der geplanten Widmung nicht dargelegt sind.

Im nördlichen Anschluss an den bestehenden Parkplatz sind 102 zusätzliche Stellplätze vorgesehen. Die geplante Widmungsfläche umfasst so rund 0,41 ha. Ein Teil dieser Widmungsfläche ist bereits befestigt. Wie auch beim Lokalausweis am 4.5.2026 deutlich wurde, besteht bereits aktuell ein dringender Bedarf an weiteren Stellplätzen. Derzeit parken PKW in mehreren Reihen auf der unbefestigten Wiese.

Nun, da das Krankenhaus erweitert und umstrukturiert wird (siehe auch 21. Änderung DÖRP Horn), ist eine Verschärfung dieser Situation zu erwarten. Die Stellplätze werden insbesondere im Zusammenhang mit dem Landeskrankenhaus Horn zum Parken in Anspruch genommen – sowohl durch Besucher als auch durch die über 1000 Beschäftigten.

Dies bedingt die gegenständliche Abgrenzung bzw. Dimensionierung der privaten Verkehrsfläche. Die Gemeinde ist bestrebt im Rahmen des Änderungspunktes 10 die Parkplatz-Situation zu verbessern und so auch einen reibungslosen Ablauf des Verkehrs im Zusammenhang mit dem Landeskrankenhaus Horn (Besucher, Mitarbeiter) sicherzustellen.

Bei Änderungspunkt 11 (Juliane-Mittermaier-Straße, KG Horn) werden raumordnungsfachliche Defizite angeführt. Zusammengefasst lauten diese:

- Eine Betrachtung über die Verkehrsachse Gewerbestraße / Juliane-Mittermaier-Straße hinaus ist notwendig. Im Erschließungssystem bestehende, parallel verlaufende Straßen (Zufahrtsmöglichkeiten) sind zu berücksichtigen und in Begründungen einzubeziehen.
- Die Ergänzung des Änderungsanlasses ist notwendig. Die Vermeidung von Fehlentwicklungen und Entwicklungsdefiziten kommt dabei in Frage.
- Eine genauere Abschätzung/Untersuchung der Verkehrsauswirkungen durch die Widmungsmaßnahme liegt nicht vor. Nach Möglichkeit sollte Verkehrsaufkommen im Umweltverbund

abgewickelt werden (zu Fuß, Rad, ÖV). Die vorgesehene Maßnahme wird dieser Vorgabe nicht gerecht bzw. ist eher mit einem gegenteiligen Effekt zu rechnen.

Die abschließende Bewertung des Amtssachverständigen lautet wie folgt: „Die aktuell gültige Beschränkung der Vö-Widmung auf „Fuß- Radweg“ stellt eine wirksame Barriere für die Durchlässigkeit der Verkehrsachse dar. Mit der Streichung wird die Durchlässigkeit erhöht. Die damit verbundenen Auswirkungen können durch die alternativ vorgesehenen Maßnahmen zwar abgemildert werden. Bei der Wirksamkeit müssen jedoch Abstriche in Kauf genommen werden, die bei den Planungsüberlegungen nicht ausreichend berücksichtigt sind. Auf die weiteren oben angeführten Defizite wird hingewiesen.“

In der rechtlichen Prüfung wird zum Änderungspunkt 11 ebenso auf die notwendige Ergänzung des Änderungsanlasses verwiesen. Weiters wird die Planungsrichtlinie nach § 14 Abs. 2 Z 2 NÖ ROG 2014 angeführt. Dieser zu Folge sind „Verkehrsauswirkungen abzuschätzen und es ist auf eine funktionsgerechte Anbindung an bestehende Verkehrsstrukturen zu achten. Die Verkehrsanbindung ist so vorzunehmen, dass

- unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Gegebenheiten ein möglichst hoher Anteil des zusätzlichen Verkehrsaufkommens im Umweltverbund (zu Fuß, Rad, Öffentlicher Verkehr) abgewickelt werden kann,
- die größtmögliche Vorsorge für die Verkehrssicherheit getroffen wird,
- die übergeordnete Verkehrsfunktion von Landesstraßen, insbesondere bei Ortsumfahrungen und Freilandbereichen, durch Anbau und Grundstückszufahrten nicht beeinträchtigt wird und
- keine unzumutbaren Störungen für andere Nutzungen bewirkt werden.

Wenn eine funktionsgerechte Anbindung erst durch zusätzliche Maßnahmen im Verkehrsnetz erreicht werden kann, so ist die Umsetzung dieser Maßnahmen möglichst flächensparend sicherzustellen. Die Verkehrsauswirkungen dürfen die zum Zeitpunkt der Widmungsmaßnahme vorhandene Verkehrsqualität im umgebenden Straßennetz nicht wesentlich beeinträchtigen und für die jeweilige Straßenkategorie nicht unverhältnismäßig sein. Erforderlichenfalls ist die Anzahl der zulässigen Fahrten von mehrspurigen Kraftfahrzeugen pro Baulandfläche und Tag zu beschränken.“

Hintergrund und Änderungsanlass

Die Fahrbahn der Juliane-Mittermaier-Straße war im Jahr 2006 noch nicht (voll) staubfrei ausgebaut, sondern nur als Schotterstraße ausgeführt. In diesem Jahr wurde die Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche-Fuß- + Radweg rechtskräftig. Nach der Asphaltierung und dem Vollausbau im Jahr 2018 hätte eine Interessensabwägung zwischen den eingesetzten Steuergeldern

zum Straßenausbau und den Interessen der Anwohner im gesamten Bereich (inklusive der weiteren Straßenzüge in der Umgebung) stattfinden sollen, die wohl zugunsten einer Öffnung ausgefallen wäre. Allerdings wurde das Thema erst im Jahr 2025 aufgegriffen. Die Öffnung der Durchfahrt zwischen Juliane-Mittermaier-Straße und Gewerbestraße für den motorisierten Verkehr erfolgte 2025 zunächst auf Grund einer Baustelle auf der Prager Straße. Danach wurde eine dauerhafte Öffnung thematisiert. Die Gemeinde führte eine Anrainerbefragung durch, um abzufragen, ob diese Öffnung unter Einschränkungen (Beschränkung auf 30 km/h, Fahrverbot über 3,5 t – Verordnungen beiliegend) beibehalten werden soll. Ebenso wurde eine Verkehrszählung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden geprüft und führten zu der dauerhaften Öffnung auf Basis der Straßenverkehrsordnung (StVO, Bundesgesetz, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F.).

Ein weiterer Aspekt, den es zu berücksichtigen gilt, stellt das Fortkommen von Einsatzfahrzeugen dar. Die Führung als Stichstraße (Sackgasse) im betroffenen Bereich würde das Erfordernis eines Umkehrplatzes bedeuten, sodass auch Einsatzfahrzeuge Einsatzziele in der Juliane-Mittermaier-Straße bzw. Gewerbestraße zügig erreichen und wieder verlassen können. Derzeit ist ein Umkehren jedoch aufgrund der geringen Straßenbreite nicht bzw. nur schwerlich möglich. Ein Umkehrplatz hat über eine Mindestbreite von 12,5 m zu verfügen (§ 32 Abs. 3 NÖ ROG 2014 i.d.g.F.). Aufgrund der bestehenden Bebauung sowie Grundstücksverfügbarkeit kann ein entsprechender Umkehrplatz nicht hergestellt werden. Durch die Öffnung der Straße wird somit das Fortkommen von Einsatzfahrzeugen unterstützt.

Die Streichung des Zusatzes „Fuß- und Radweg“ bzw. die Öffnung der Straße dient also dem öffentlichen Interesse im erweiterten Betrachtungsraum über die Achse der Juliane-Mittermaier-Straße hinaus. Die Straße dient so einer breiteren Öffentlichkeit. Durch die Öffnung ist eine Aufteilung des Verkehrsaufkommens auf mehrere Verkehrsachsen möglich. Dies bedeutet sogleich eine Reduktion des Verkehrsaufkommens in bisher stärker belasteten Straßenabschnitten.

Es handelt sich so um die Vermeidung eines Entwicklungsdefizites (Änderungsanlass nach § 25 Abs. 1a Zi 6 NÖ ROG 2014 i.d.g.F.), wonach öffentliche Mittel nicht so eingesetzt würden, dass sie einer breiteren Öffentlichkeit dienen. Zudem besteht kein Widerspruch zu den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts.

Darüber hinaus findet sich der Bereich des Fuß- und Radweges weder in einem Radwegkonzept der Gemeinde wieder, noch war dieser seit der Widmung jemals als ausgewiesener Fuß- und Radweg geplant bzw. verkehrsrechtlich verordnet. Nachdem seit der Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche-Fuß- und Radweg vor 20 Jahren auch zukünftig kein ausgewiesener Fuß- und

Radweg geplant ist, dient die geplante Abänderung der Widmung der Vermeidung einer erkennbaren Fehlentwicklung (§ 25 Abs. 1a Zi 6 NÖ ROG 2014 i.d.g.F.).

Erweiterter Betrachtungsraum und bestehende Zufahrtsmöglichkeiten im Erschließungssystem

Betreffend das Erschließungssystem des erweiterten Bereiches (über die Achse Gewerbestraße/ Juliane-Mittermaier-Straße hinausgehend) ist festzuhalten, dass durchaus schon Möglichkeiten der Durchfahrt zwischen Prager und Frauenhofner Straße vor der Öffnung der Juliane-Mittermaier-Straße, bspw. über die Heide- und Steinbruchstraße, gegeben waren. Über diese bestehenden Routenmöglichkeiten wurde zuvor der gesamte Verkehr zwischen Prager und Frauenhofner Straße geleitet. Durch die Öffnung der Straße auf Basis der Straßenverkehrsordnung ist eine Aufteilung auf mehrere Verkehrsachsen möglich. Dies bedeutet sogleich eine Reduktion des Verkehrsaufkommens in bisher stärker belasteten Straßenabschnitten, wie bereits zuvor dargelegt.

Abschätzung der Verkehrsauswirkungen, Verkehrssicherheit und Berücksichtigung des Umweltverbundes

Es ist festzuhalten, dass die hier beschriebene Öffnung inkl. verkehrlicher Beschränkungen auf der Straßenverkehrsordnung (StVO, Bundesgesetz, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F.), welche keinen Bezug zur örtlichen Raumordnung hat, basiert. Dementsprechend sind die im Flächenwidmungsplan verordneten Widmungen nicht für die StVO relevant. Der Widmungszusatz „Fuß- und Radweg“ kann daher tatsächlich keine unmittelbare verkehrliche Barriere darstellen. Die Öffnung der Durchfahrt auf der Juliane-Mittermaier-Straße erfolgte bereits im Herbst 2025 und besteht unabhängig von der Flächenwidmung. Die Ist-Situation wird durch das Widmungsvorhaben nicht verändert. Wie in der Planungsrichtlinie vorgegeben, beeinträchtigen daher die Verkehrsauswirkungen die zum Zeitpunkt der Widmungsmaßnahme (=bereits erfolgte Öffnung) vorhandene Verkehrsqualität im umgebenden Straßennetz nicht wesentlich und sind für die jeweilige Straßenkategorie nicht unverhältnismäßig.

Zudem ist eine Öffnung für alle Verkehrsmittel weiterhin nicht vorgesehen, wie anhand der geltenden Einschränkungen (30 km/h, Fahrverbot für Fahrzeuge >3,5 t im Bereich des Wohngebiets) ersichtlich ist. Dies kann jedoch nicht über die Raumordnung bzw. den Flächenwidmungsplan reguliert werden, sondern über die Straßenverkehrsordnung.

Die Verkehrssicherheit wurde durch die verordneten Verkehrsbeschränkungen auf Basis der Straßenverkehrsordnung erhöht. Wie auch in den umliegenden Straßen im Bauland-Wohngebiet ist hingegen im Flächenwidmungsplan lediglich eine öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Weitere

Einschränkungen im Flächenwidmungsplan, die eine verkehrliche Regulierung herbeiführen sollen, bestehen nicht.

Die Nutzung der Juliane-Mittermaier-Straße und Gewerbestraße ist auch zukünftig im Umweltverbund (weiterhin Fortkommen im Mischverkehr für Fahrradfahrer) möglich. Gehsteige sind bereits einseitig vorhanden. Ein höheres Aufkommen an motorisiertem Individualverkehr ist dabei seit der Öffnung auf der Juliane-Mittermaier-Straße zu erwarten. Durch die Öffnung ist aber im erweiterten Betrachtungsbereich eine Aufteilung des Verkehrsaufkommens auf mehrere Verkehrsachsen möglich. Dies bedeutet sogleich eine Reduktion des Verkehrsaufkommens in bisher stärker belasteten Straßenabschnitten. Durch die bereits genannten Beschränkungen (30 km/h, LKW-Fahrverbot) wurde das Fortkommen für den nicht-motorisierten Verkehr unterstützt und verbessert.

Beeinträchtigung der übergeordneten Verkehrsfunktion von Landesstraßen durch Anbau und Grundstückszufahrten

Dieser Inhalt der Planungsrichtlinie ist im Rahmen des gegenständlichen Änderungspunktes nicht relevant, da keine Landesstraße berührt wird, keine Ausweisung von Bauland bzw. keine Schaffung neuer Grundstückszufahrten erfolgt.

Störung von anderen Nutzungen

Die Öffnung der Durchfahrt auf der Juliane-Mittermaier-Straße basierend auf der Straßenverkehrsordnung erfolgte bereits und besteht unabhängig von der Flächenwidmung. Die verkehrliche Ist-Situation wird durch das Widmungsvorhaben nicht verändert. Durch die Öffnung ist eine Aufteilung des Verkehrsaufkommens auf mehrere Verkehrsachsen möglich. Dies bedeutet sogleich eine Reduktion des Verkehrsaufkommens in bisher stärker belasteten Straßenabschnitten. Unter Berücksichtigung des erweiterten Betrachtungsraumes kann daher sogar eine Verringerung der Störung anderer Nutzungen (Wohnen) erwartet werden.

Die **rechtliche Prüfung** ergab schließlich, dass zufolge der Stellungnahme des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen **Versagungsgründe** des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 vorliegen, sodass ein Gemeinderatsbeschluss dem Gesetz widersprechen würde und daher seitens des Landes **keine** Genehmigung möglich wäre.

Sollte dennoch an der negativ beurteilten Widmungsabsicht festgehalten werden, sind gemäß § 24 Abs. 9 NÖ ROG 2014 dieses Schreiben sowie die oben zitierte Stellungnahme jedenfalls **vollständig** und **nachweislich** (unter Vorlage des Sitzungsprotokolls) **im Gemeinderat zu verlesen**.

Das Schreiben der Juristin des Amts der NÖ Landesregierung sowie die zitierte Stellungnahme werden vollständig verlesen und liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, Abt. BD1-N wurde noch nicht übermittelt.

Auf Grund der **Dringlichkeit** soll die 22. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes unter Berücksichtigung der ergänzenden Erläuterungen sowie der aktualisierten Plandarstellung beschlossen werden, auch wenn das Gutachten seitens des Amtssachverständigen für Naturschutz und eine abschließende Begutachtung durch den raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen noch nicht vorliegen.

Die geplanten Änderungspunkte sollen in separaten Verordnungen, um zeitliche Verzögerungen durch einzelne Änderungspunkte zu verhindern, beschlossen werden.

- Die Verordnung A beinhaltet die Änderungspunkte 6 und 7. Für diese Änderungspunkte waren keine weiteren Ausführungen notwendig und sie wurden positiv beurteilt.
- Die Verordnung B beinhaltet die Änderungspunkte 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 10. Für diese Änderungspunkte waren ergänzende Erläuterungen aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Raumordnung sowie aufgrund der rechtlichen Prüfung notwendig.
- Die Verordnung C beinhaltet den Änderungspunkt 11. Für diesen Änderungspunkt waren ergänzende Erläuterungen aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Raumordnung, aufgrund der rechtlichen Prüfung sowie aufgrund der eingelangten Stellungnahmen notwendig (siehe oben).

(Hinweis: Der Änderungspunkt 1 des Screenings wurde nicht zur Auflage gebracht.)

Antrag:

Folgende Verordnungen werden erlassen:

A)

Die Änderungspunkte 6 und 7 der 22. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes, für welche entsprechend dem raumordnungsfachlichen Gutachten sowie der rechtlichen Prüfung keine Ergänzungen notwendig sind, werden mittels folgender Verordnung A beschlossen:

VERORDNUNG A:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass im Flächenwidmungsplan für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Horn und Breiteneich (Änderungspunkte 6 und 7)** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im **Gemeindeamt Horn** während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(Der Bürgermeister)

B)

Unter Berücksichtigung der ergänzenden Erläuterungen werden die Änderungspunkte 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 10 mittels folgender Verordnung B beschlossen:

VERORDNUNG B:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass im Flächenwidmungsplan für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Horn, Doberndorf, Breiteneich und Mödring (Änderungspunkte 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 10)** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im **Gemeindeamt Horn** während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Der Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungsprogramms wird von

*„§ 6 Abs. 8 „Erneuerbare Energien“ Zi. 1: „Photovoltaikfreiflächenanlagen mit einem Flächen-
ausmaß von unter 2 Hektar sind lediglich auf jenen Flächen zulässig, die gemäß örtlichen
Entwicklungskonzept als Potentialflächen ausgewiesen sind und dem jeweils aktuellen und
vom Gemeinderat beschlossenen, Kriterienkatalog zur Definition örtlicher Vorrang- und
Eignungszonen für die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage zur Errichtung von Photo-
voltaik-Freiflächenanlagen unter 2 ha im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn‘
entsprechen.“*

in

*„§ 6 Abs. 8 „Erneuerbare Energien“ Zi. 1: „Photovoltaikfreiflächenanlagen mit einem
Flächenausmaß von unter 2 Hektar sind lediglich auf jenen Flächen zulässig, die gemäß
örtlichen Entwicklungskonzept als Potentialflächen ausgewiesen sind oder auf welchen bereits
Photovoltaikfreiflächenanlagen rechtmäßig errichtet wurden und dem jeweils aktuellen und
vom Gemeinderat beschlossenen ,Kriterienkatalog zur Definition örtlicher Vorrang- und
Eignungszonen für die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage zur Errichtung von
Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter 2 ha im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn‘
entsprechen.“*

abgeändert.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(Der Bürgermeister)

c)

Unter Berücksichtigung der ergänzenden Erläuterung zum Änderungspunkt 11 des Örtlichen Raumordnungsprogrammes mittels folgender Verordnung C beschlossen:

VERORDNUNG C:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass im Flächenwidmungsplan für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der **Katastralgemeinden Horn (Änderungspunkt 11)** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im **Gemeindeamt Horn** während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(Der Bürgermeister)

Beschluss:

- Verordnung A) einstimmig angenommen, ohne Wortmeldungen
- Verordnung B) einstimmig angenommen, ohne Wortmeldungen
- Verordnung C) mehrstimmig angenommen – 18 Stimmen für den Antrag, 8 Stimmen dagegen (SPÖ ohne GR Colleselli, GRÜNE, FPÖ),

Wortmeldungen:

Sachverhaltsdarstellung: StR. Stepan, Vbgm. Dr. Nagl

Verordnung C): GR DI Schewig, StR. BR Kofler, Vbgm. Dr. Nagl

24. Bericht des Prüfungsausschusses (GR Manfred Colleselli)

Der Referent verliest als Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 09. Juni 2026 (Kassen- und Gebarungsprüfung, Sporthalle).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 25 und 26 einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung mehrstimmig (Gegenstimme: StR. BR Kofler) über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden

**Baulandverfügbarkeitsverträge - Ablauf der 5-jährigen Bebauungsfrist – Beschlussfassung
Personalangelegenheiten**

behandelt.

Ende: 22:45 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

Mag. Gerhard Lentschig

Vertreter der SPÖ:

Stadtrat Marco Stepan

Vertreter der FPÖ:

Stadtrat BR Klemens Kofler

Vertreter der Grünen – Horn

Gemeinderat DI Heinz-Dieter Schewig

Vertreter der NEOS:

Gemeinderat Stephan Schneider, MBA, BA

Schriftführer:

StADir. Dr. Matthias Pithan StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt, in der Sitzung des Gemeinderates vom 07.10.2026